Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3158**

16. Wahlperiode 25. 10. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/54 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben

2. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 16/1338 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung von Zulassungsverfahren für Verkehrsprojekte

3. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jan Mücke, Horst Friedrich (Bayreuth), Patrick Döring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/3008 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung von Zulassungsverfahren für Verkehrsprojekte

A. Problem

Zu 1.

Die geltenden Vorschriften zur Planung des Baus und der Änderung von Bundesfernstraßen, Betriebsanlagen der Eisenbahn, von Bundeswasserstraßen und Flughäfen werden den Anforderungen des erweiterten europäischen Binnenmarkts an die Transparenz, Berechenbarkeit und Zügigkeit der Entscheidungsprozesse nicht mehr gerecht.

Zu 2.

Auch der Gesetzentwurf des Bundesrates geht davon aus, dass die geltenden Vorschriften den unter 1. genannten Anforderungen nicht mehr gerecht werden.

Zu 3.

Die Initianten haben einen Gesetzentwurf eingebracht, mit dem das Ziel verfolgt werden soll, weitere Maßnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung von Planungsverfahren für Verkehrsprojekte zu ergreifen und damit insbesondere die Rechtsstellung anerkannter Naturschutzvereine im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung im Interesse der Vereinfachung, Transparenz und Beschleunigung der Verfahren ausdrücklich zu regeln. Es sollen Probleme aus der Planungspraxis durch Detailmaßnahmen zur Stabilisierung des Planungsprozesses beseitigt werden.

B. Lösung

Zu 1.

Vereinfachung und Beschleunigung der Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, Ablösung des bislang überwiegend auf die neuen Länder beschränkten Sonderplanungsrechts nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz, Einführung von Präklusionsfristen bei der Beteiligung von Umweltschutzvereinigungen, Erweiterung der Möglichkeiten zum Verzicht auf Erörterungstermine im Anhörungsverfahren und Verkürzung des Rechtsweges auf eine Instanz – das Bundesverwaltungsgericht – für ausdrücklich genannte Verkehrsinfrastrukturvorhaben.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/54 mit Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu 2.

Die in dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorgeschlagenen Regelungen sind weitgehend auch in der geänderten Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthalten. Soweit noch eine Divergenz zwischen den beiden Gesetzentwürfen besteht, werden die in dem Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltenen Regelungen nicht übernommen.

Einstimmige Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1338

Zu 3.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/3008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Zu 1.

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu 2.

Keine

Zu 3.

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Zu 1. bis 3.

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/54 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Im äußeren Rahmentext wird die Angabe „vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138)“ durch die Angabe „vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2270)“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

   a) § 18a wird wie folgt gefasst:

      aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

         „2. Die Anhörungsbehörde benachrichtigt innerhalb der Frist des § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, (Vereinigungen) von der Auslegung des Planes und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Benachrichtigung erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den Gemeinden nach Nummer 1. Unbeschadet davon bleibt die Beteiligung anderer Vereinigungen nach den allgemeinen Vorschriften.“

      bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

         „5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Die Anhörungsbehörde gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung ab und leitet sie innerhalb dieser Frist mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden, den Stellungnahmen der Vereinigungen und den nicht erledigten Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu. Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in Satz 2 aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.“

      cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

         „6. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so sind auch Vereinigungen entsprechend § 73 Abs. 8 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beteiligen. Für Vereinigungen, die sich nicht in der sich aus Nummer 3 in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergebenden Frist geäußert haben und im Falle des § 73 Abs. 8 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Benachrichtigung von der Planänderung und der Frist zur Stellungnahme in entsprechender Anwendung der Nummer 2

Satz 2. Im Regelfall kann von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden."

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Einwendungen gegen den Plan oder – im Falle des § 73 Abs. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – dessen Änderung sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Äußerungsfrist nach den Nummern 3 und 6 ausgeschlossen. Auf die Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungs- oder Stellungnahmefrist sowie in der Benachrichtigung der Vereinigungen hinzuweisen. Abweichend von § 73 Abs. 3a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können Stellungnahmen der Behörden, die nach Ablauf der Frist des § 73 Abs. 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eingehen, auch noch nach Fristablauf berücksichtigt werden; sie sind stets zu berücksichtigen, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind."

b) In § 18b werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – auch in Verbindung mit Nummer 2 – gilt nur, wenn zusätzlich zu den dort genannten Voraussetzungen für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

2. Ergänzend zu § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Plangenehmigung auch dann erteilt werden, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden."

c) § 18c wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „und der Plangenehmigung" angefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert."

cc) Nummer 5 wird gestrichen.

d) § 18d wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Rahmentext wird wie folgt gefasst:

„5. Folgender § 39 wird angefügt:".

b) In der Überschrift der neuen Vorschrift wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.

c) In dem neuen § 39 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe „… [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ ersetzt.

4. In Nummer 6 werden die Wörter „Schienenwege mit überragender verkehrlicher Bedeutung“ durch die Wörter „Schienenwege mit erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts“ ersetzt.

5. Nach Nummer 6 werden folgende neue Nummern angefügt:

‚7. In § 2 Abs. 7 Satz 1 und § 38 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 und Absatz 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden

aa) die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ und

bb) die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Arbeit und Soziales“

ersetzt.

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erster Halbsatz, in Absatz 2 und in Absatz 4 im Eingangssatz und in Nummer 2 werden jeweils die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden

aa) in Satz 1 die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“,

bb) in Satz 4 die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Arbeit und Soziales“ und

cc) in Satz 5 die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“

ersetzt.

10. In § 27 werden

a) die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ und

b) die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Arbeit und Soziales“

ersetzt.‘

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Im äußeren Rahmentext werden nach der Angabe (BGBl. I S. 286) ein Komma sowie die Wörter „geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128),“ eingefügt.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

   a) Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:

      „Die Maßgaben gelten entsprechend, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.“

   b) § 17a wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. Die Anhörungsbehörde benachrichtigt innerhalb der Frist des § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Benachrichtigung erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den Gemeinden nach Nummer 1. Unbeschadet davon bleibt die Beteiligung anderer Vereinigungen nach den allgemeinen Vorschriften.“

      bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

      „5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Die Anhörungsbehörde gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung ab und leitet sie innerhalb dieser Frist mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden, den Stellungnahmen der Vereinigungen und den nicht erledigten Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu. Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in Satz 2 aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.“

      cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

      „6. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so sind auch Vereinigungen entsprechend § 73 Abs. 8 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beteiligen. Für Vereinigungen, die sich nicht in der sich aus Nummer 3 in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergebenden Frist geäußert haben und im Falle des § 73 Abs. 8 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Benachrichtigung von der Planänderung und der Frist zur Stellungnahme in entsprechender Anwendung der Nummer 2 Satz 2. Im Regelfall kann von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“

      dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

      „7. Einwendungen gegen den Plan oder – im Falle des § 73 Abs. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – dessen Änderung sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Äußerungsfrist nach den Nummern 3 und 6 ausgeschlossen. Auf die

Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungs- oder Stellungnahmefrist sowie in der Benachrichtigung der Vereinigungen hinzuweisen. Abweichend von § 73 Abs. 3a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können Stellungnahmen der Behörden, die nach Ablauf der Frist des § 73 Abs. 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eingehen, auch noch nach Fristablauf berücksichtigt werden; sie sind stets zu berücksichtigen, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind.“

c) § 17b wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – auch in Verbindung mit Nummer 2 – gilt nur, wenn zusätzlich zu den dort genannten Voraussetzungen für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

2. Ergänzend zu § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Plangenehmigung auch dann erteilt werden, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden.“

bb) In Nummer 5 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 Satz 2 werden die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

d) § 17c wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „und der Plangenehmigung“ angefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.“

cc) Nummer 5 wird gestrichen.

e) § 17d wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

3. In Nummer 8 wird in § 24 Abs. 1 und 2 jeweils die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe „… [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ ersetzt.

4. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Bundesfernstraßen mit überragender verkehrlicher Bedeutung“ werden durch die Wörter „Bundesfernstraßen mit erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts“ ersetzt.

b) In der Tabelle werden die Nummer 1 gestrichen und die Nummern 2 bis 58 zu den neuen Nummern 1 bis 57.

c) In der Spalte „Bezeichnung“ werden

aa) in der neuen Nummer 1 die Angabe „Ahlhorner Heide“ durch die Angabe „Lohne/Dinklage“ ersetzt,

bb) in der neuen Nummer 13 die Angabe „Karlsbad“ durch die Angabe „Pforzheim-Nord“ ersetzt,

cc) in der neuen Nummer 16 die Angabe „Lübeck (A 1)“ durch die Angabe „Geschendorf“ ersetzt und

dd) in der neuen Nummer 18 die Angabe „Bielefeld (A 2)“ durch die Angabe „Bielefeld/Brackwede“ ersetzt und nach dem Wort „Zubringer“ die Angabe „Ummeln“ angefügt.

5. Folgende Nummer 10 wird angefügt:

‚10. In § 1 Abs. 5 Satz 2, § 2 Abs. 6 Satz 3, § 5 Abs. 4 Satz 4, § 13b, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 sowie in § 24 Abs. 11 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.‘

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) § 14a wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Anhörungsbehörde benachrichtigt innerhalb der Frist des § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Benachrichtigung erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den Gemeinden nach Nummer 1. Unbeschadet davon bleibt die Beteiligung anderer Vereinigungen nach den allgemeinen Vorschriften.“

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.“

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so sind auch Vereinigungen entsprechend § 73 Abs. 8 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beteiligen. Für Vereinigungen, die sich nicht in der sich aus Nummer 3 in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergebenden Frist geäußert haben und im Falle des § 73 Abs. 8 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Benachrichtigung von der Planänderung und der Frist zur Stellungnahme in entsprechender Anwendung der Nummer 2

Satz 2. Im Regelfall kann von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Einwendungen gegen den Plan oder – im Falle des § 73 Abs. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – dessen Änderung sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Äußerungsfrist nach den Nummern 3 und 6 ausgeschlossen. Auf die Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungs- oder Stellungnahmefrist sowie in der Benachrichtigung der Vereinigungen hinzuweisen. Abweichend von § 73 Abs. 3a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können Stellungnahmen der Behörden, die nach Ablauf der Frist des § 73 Abs. 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eingehen, auch noch nach Fristablauf berücksichtigt werden; sie sind stets zu berücksichtigen, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind.“

b) § 14b wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – auch in Verbindung mit Nummer 2 – gilt nur, wenn zusätzlich zu den dort genannten Voraussetzungen für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

2. Ergänzend zu § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Plangenehmigung auch dann erteilt werden, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden.“

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für den Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung von Bedeutung sein können, besonders zur Feststellung des Zustandes einer Sache, kann die Planfeststellungsbehörde – auch vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung – durch eine selbständige Beweissicherungsanordnung die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.“

c) § 14c wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „und der Plangenehmigung“ angefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.“

cc) Nummer 5 wird gestrichen.

d) § 14d wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

e) § 14e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Neubau oder Ausbau der in Anlage 2 genannten Bundeswasserstraßen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder gegen eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Ist in anderen Fällen als denen des Absatzes 2 die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für den Neubau oder den Ausbau von Bundeswasserstraßen angeordnet, so kann der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(4) Treten in den Fällen des Absatzes 2 und 3 später Tatsachen ein, die die Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 5 und 6.

2. In Nummer 9 wird in § 56 Abs. 5 und 6 jeweils die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe „… [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ ersetzt.

3. In Nummer 11 werden

a) die Wörter „Bundeswasserstraßen mit überragender verkehrlicher Bedeutung“ durch die Wörter „Bundeswasserstraßen mit erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts“ und

b) die Vorbemerkung gestrichen.

4. Nach Nummer 11 werden folgende neue Nummern angefügt:

‚12. In § 1 Abs. 5, § 2 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 5 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 1 und Abs. 2, § 41 Abs. 7, § 42 Abs. 4a Satz 2, § 46 Satz 1 und 2 sowie § 47 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

13. In § 34 Abs. 6 werden

a) die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“

und

b) die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“ ersetzt.‘

Zu Artikel 5 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. § 6 Abs. 5 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(5) Für das Genehmigungsverfahren gelten § 10 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 bis 4, Abs. 8 sowie § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bekanntgabe entsprechend. Für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Flugplätze gilt für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens auch § 10 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(6) Im Falle des Absatzes 5 Satz 2 hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Erteilung der Genehmigung keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheides gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen.

(7) Ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so bedarf es keiner förmlichen Erörterung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.“‘

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „anderer nicht“ die Wörter „oder nur unwesentlich“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Für die Plangenehmigung gelten § 9 Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes sowie § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.“‘

b) In Buchstabe c wird dem Absatz folgender Satz angefügt:

„Vorarbeiten zur Baudurchführung sind darüber hinaus auch vor Eintritt der Bestandskraft eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung zu dulden.“

3. Die Nummern 5, 6 und 7 werden zu den Nummern 6, 7 und 8. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

,5. Dem § 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Planes gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit zur planmäßigen Verwirklichung des Vorhabens. Eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.“‘

4. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

‚6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach § 73 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes benachrichtigt werden.“

bb) Nummer 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Äußerungen der Kommission nach § 32b. Für die Äußerungen der nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine gilt § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so sind auch die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine entsprechend § 73 Abs. 8 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beteiligen. Im Falle des § 73 Abs. 8 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Beteiligung in entsprechender Anwendung der Nummer 3 Satz 3 und 4. Von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung kann abgesehen werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Einwendungen gegen den Plan oder – im Falle des § 73 Abs. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – dessen Änderung sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sind nach Ablauf der Äußerungsfrist nach Absatz 2 Nr. 3 ausgeschlossen. Auf die Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind.“ ‘

5. In Nummer 8 wird in § 71 Abs. 3 die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe „… [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ ersetzt.

6. Folgende neue Nummer 9 wird angefügt:

‚9. a) In § 3a Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 3, § 27a Abs. 2 Satz 1, § 27d Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 und 2, § 27f Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 1 und 2, § 30 Abs. 3 Satz 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 11 Satz 2, Nr. 12 und Nr. 18, § 31a Abs. 1, § 31b Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 und Abs. 5 Satz 1, § 31c Abs. 1 Satz 1, § 31d Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 3, § 31e

Abs. 1, § 32 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 5, § 32 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 5a, Abs. 6 Satz 1 und Satz 3, § 32a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 3, Abs. 3 Satz 3, § 63 Nr. 1 und Nr. 2 sowie in § 70 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

b) In § 32 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Technologie“ ersetzt.

c) In § 32 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ gestrichen.‘

Zu Artikel 6 (Änderung des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes)

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 werden die Sätze 1 bis 3 zum neuen Absatz 1 und es wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(2) Das Eisenbahn-Bundesamt ist Planfeststellungsbehörde und Bauaufsichtsbehörde für Betriebsanlagen von Magnetschwebebahnen.“

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Anhörungsbehörde benachrichtigt innerhalb der Frist des § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Benachrichtigung erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den Gemeinden nach Nummer 1. Unbeschadet davon bleibt die Beteiligung anderer Vereinigungen nach den allgemeinen Vorschriften.“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung in den Gemeinden mit dem Hinweis nach § 73 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes benachrichtigt werden.“

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Die Anhörungsbehörde gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung ab und leitet sie innerhalb dieser Frist mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden, den Stellungnahmen der Vereinigungen und den nicht erledigten Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu. Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in

Satz 2 aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten."

dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so sind auch Vereinigungen entsprechend § 73 Abs. 8 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beteiligen. Für Vereinigungen, die sich nicht in der sich aus Nummer 3 in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergebenden Frist geäußert haben und im Falle des § 73 Abs. 8 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Benachrichtigung von der Planänderung und der Frist zur Stellungnahme in entsprechender Anwendung der Nummer 2 Satz 2. Im Regelfall kann von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden."

ee) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Einwendungen gegen den Plan oder – im Falle des § 73 Abs. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – dessen Änderung sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Äußerungsfrist nach den Nummern 3 und 6 ausgeschlossen. Auf die Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungs- oder Stellungnahmefrist sowie in der Benachrichtigung der Vereinigungen hinzuweisen. Abweichend von § 73 Abs. 3a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können Stellungnahmen der Behörden, die nach Ablauf der Frist des § 73 Abs. 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eingehen, auch noch nach Fristablauf berücksichtigt werden; sie sind stets zu berücksichtigen, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind."

c) In § 2a werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – auch in Verbindung mit Nummer 2 – gilt nur, wenn zusätzlich zu den dort genannten Voraussetzungen für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

2. Ergänzend zu § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Plangenehmigung auch dann erteilt werden, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden."

d) § 2b wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „und der Plangenehmigung" angefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert."

cc) Nummer 5 wird gestrichen.

e) § 2c wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

2. In Nummer 5 wird in § 12 Abs. 1 und 2 jeweils die Angabe „Vor dem 1. Januar 2006“ durch die Angabe „… [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ ersetzt.

3. Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer angefügt:

‚6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

aa) die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ und

bb) die Wörter „und Arbeit“ gegen die Wörter „und Technologie“ ersetzt.‘

Zu Artikel 7 (Änderung der Magnetschwebebahn-Bau- und Betriebsordnung)

Artikel 7 wird gestrichen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Artikel 8 wird neuer Artikel 7 und wie folgt gefasst:

‚Artikel 7
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die die §§ 43 bis 45 betreffenden Zeilen werden durch folgende Zeilen ersetzt:

„§ 43	Erfordernis der Planfeststellung
§ 43a	Anhörungsverfahren
§ 43b	Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung
§ 43c	Rechtswirkungen der Planfeststellung
§ 43d	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens
§ 43e	Rechtsbehelfe
§ 44	Vorarbeiten
§ 44a	Veränderungssperre, Vorkaufsrecht
§ 44b	Vorzeitige Besitzeinweisung
§ 45	Enteignung
§ 45a	Entschädigungsverfahren“.

b) In der den § 61 betreffenden Zeile werden die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“ ersetzt.

2. In § 19 Abs. 3 Satz 5, § 23a Abs. 3 Satz 7, § 25 Satz 4, § 27 Satz 5, § 28 Abs. 4, § 37 Abs. 3 Satz 1, § 48 Abs. 2 Satz 1, § 49 Abs. 4, § 50, § 51 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 53, § 59 Abs. 1 Satz 3, der Überschrift zu § 61, § 61, § 63 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, § 75 Abs. 4 Satz 1, § 91 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 sowie § 92 Abs. 3 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“ ersetzt.

3. In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone die Netzanbindung von Offshore-Anlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgen soll, haben die Leitungen von dem Umspannwerk der Offshore-Anlagen bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilernetzes zu errichten und zu betreiben; die Netzanbindungen müssen zu dem Zeitpunkt der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlagen errichtet sein. Eine Leitung nach Satz 1 gilt ab dem Zeitpunkt der Errichtung als Teil des Energieversorgungsnetzes. Betreiber von Übertragungsnetzen sind zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die die Betreiber von Offshore-Anlagen für die Planung und Genehmigung der Netzanschlussleitungen bis zum … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] getätigt haben, soweit diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich anzusehen waren und den Anforderungen eines effizienten Netzbetriebs nach § 21 entsprechen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten nach Satz 1 und 3 über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen; § 9 Abs. 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

4. § 21a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

      „Ferner gelten Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels, das nach § 43 Satz 3 planfestgestellt worden ist, gegenüber einer Freileitung bei der Ermittlung von Obergrenzen nach Satz 1 als nicht beeinflussbare Kostenanteile; dies gilt auch für Erdkabel mit einer Nennspannung von 380 Kilovolt, deren Verlegung auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften durch einen Planfeststellungsbeschluss zugelassen ist.“

   b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

      „(7) In der Rechtsverordnung nach Absatz 6 Satz 1 sind nähere Regelungen für die Berechnung der Mehrkosten von Erdkabeln nach Absatz 4 Satz 3 zu treffen.“

5. In § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils

   a) die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“ und

   b) die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“

   ersetzt.

6. Die §§ 43 bis 45 werden durch folgende §§ 43 bis 45a ersetzt:

‚§ 43
Erfordernis der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von

1. Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr und

2. Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im Küstenbereich von Nord- und Ostsee, die zwischen der Küstenlinie und dem nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt, höchstens jedoch in einer Entfernung von nicht mehr als 20 Kilometer von der Küstenlinie landeinwärts verlegt werden sollen, kann ergänzend zu Satz 1 Nr. 1 auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Küstenlinie ist die in der Seegrenzkarte Nr. 2920 „Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII., und in der Seegrenzkarte Nr. 2921 „Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII., des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie jeweils im Maßstab 1 : 375 000 dargestellte Küstenlinie. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Maßgaben gelten entsprechend, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.

§ 43a
Anhörungsverfahren

Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Auslegung nach § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Planes.

2. Die Anhörungsbehörde benachrichtigt innerhalb der Frist des § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, (Vereinigungen) von der Auslegung des Planes und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Benachrichtigung erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den Gemeinden nach Nummer 1. Unbeschadet davon bleibt die Beteiligung anderer Vereinigungen nach den allgemeinen Vorschriften.

3. Für Vereinigungen gilt § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt für Vereinigungen entsprechend, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Sie sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen.

4. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung in der Gemeinde mit dem Hinweis nach § 73 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes benachrichtigt werden.

5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Die Anhörungsbehörde gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung ab und leitet sie innerhalb dieser Frist mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden, den Stellungnahmen der Vereini-

gungen und den nicht erledigten Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu. Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in Satz 2 aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

6. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so sind auch Vereinigungen entsprechend § 73 Abs. 8 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beteiligen. Für Vereinigungen, die sich nicht in der sich aus Nummer 3 in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergebenden Frist geäußert haben und im Falle des § 73 Abs. 8 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Benachrichtigung von der Planänderung und der Frist zur Stellungnahme in entsprechender Anwendung der Nummer 2 Satz 2. Im Regelfall kann von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

7. Einwendungen gegen den Plan oder – im Falle des § 73 Abs. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – dessen Änderung sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Äußerungsfrist nach den Nummern 3 und 6 ausgeschlossen. Auf die Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungs- oder Stellungnahmefrist sowie in der Benachrichtigung der Vereinigungen hinzuweisen. Abweichend von § 73 Abs. 3a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können Stellungnahmen der Behörden, die nach Ablauf der Frist des § 73 Abs. 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eingehen, auch noch nach Fristablauf berücksichtigt werden; sie sind stets zu berücksichtigen, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind.

§ 43b
Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

Für Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung gilt § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Bei Planfeststellungen für Vorhaben im Sinne des § 43 Satz 1 werden für ein bis zum 31. Dezember 2010 beantragtes Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen oder Gasversorgungsleitungen, das der im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit dringlichen Verhinderung oder Beseitigung längerfristiger Übertragungs-, Transport- oder Verteilungsengpässe dient, die Öffentlichkeit einschließlich der Vereinigungen im Sinne von § 43a Nr. 2 ausschließlich entsprechend § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Maßgabe einbezogen, dass die Gelegenheit zur Äußerung einschließlich Einwendungen und Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach der Einreichung des vollständigen Plans für eine Frist von sechs Wochen zu gewähren ist. Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung des Vorhabens hinzuweisen. § 43a Nr. 4 und 5 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Stellungnahmen der Behörden gilt § 43a Nr. 7 Satz 4.

2. Abweichend von Nummer 1 und § 43 Satz 1 und 3 ist für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, auf Antrag des Trägers des Vorhabens, an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses eine

Plangenehmigung zu erteilen. Ergänzend zu § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Plangenehmigung auch dann erteilt werden, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

3. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung.

4. Verfahren zur Planfeststellung oder Plangenehmigung bei Vorhaben, deren Auswirkungen über das Gebiet eines Landes hinausgehen, sind zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Länder abzustimmen.

5. Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung sind dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 43c
Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung

Für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung gilt § 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

2. Vor der Entscheidung nach Nummer 1 ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach den für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen.

3. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.

4. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

§ 43d
Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 75 Abs. 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass im Falle des § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 43e
Rechtsbehelfe

(1) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43, auch in Verbindung mit § 43b Nr. 1, oder eine Plangenehmigung nach § 43b Nr. 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(2) Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(4) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 44
Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 44a
Veränderungssperre, Vorkaufsrecht

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, im Falle von Hochspannungsfreileitungen über fünf Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen. Sie können ferner die Vereinbarung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Vereinbarung nach Satz 2 zustande, so können die Eigentümer die entsprechende Beschränkung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im Übrigen gilt § 45.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 44b
Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau, die Änderung oder Betriebsänderung von Hochspannungsfreileitungen, Erdkabeln oder Gasversorgungsleitungen im Sinne des § 43 benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Antragsteller und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Die Betroffenen sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluss über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger des Vorhabens hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluss festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so sind auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger des Vorhabens hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

§ 45
Enteignung

(1) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Durchführung

1. eines Vorhabens nach den §§ 43 oder 43b Nr. 1 oder 2, für das der Plan festgestellt oder genehmigt ist, oder

2. eines sonstigen Vorhabens zum Zwecke der Energieversorgung

erforderlich ist.

(2) Über die Zulässigkeit der Enteignung wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung entschieden; der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden. Die Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde fest.

(3) Das Enteignungsverfahren wird durch Landesrecht geregelt.

§ 45a
Entschädigungsverfahren

Soweit der Vorhabenträger auf Grund eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Träger des Vorhabens zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend.‘

7. Dem § 118 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) § 17 Abs. 2a gilt nur für Offshore-Anlagen, mit deren Errichtung bis zum 31. Dezember 2011 begonnen worden ist.

(8) Vor dem … [einfügen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] beantragte Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung zu Ende geführt.“

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Artikel 9 wird neuer Artikel 8 und wie folgt gefasst:

‚Artikel 8
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. 2005 I S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

2. In § 48 Abs. 2 Satz 1 werden

   a) die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ und

   b) die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“

   ersetzt.

3. § 52 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“ ersetzt.

4. In § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1b“ durch die Angabe „§ 17b Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.‘

Zu Artikel 10 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Artikel 10 wird neuer Artikel 9 und wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   ‚1. § 48 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

   „4. Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, Erdkabeln mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter sowie jeweils die Änderung ihrer Linienführung,“.‘

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

   b) In Buchstabe b werden im Rahmentext die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ und im regelungssprachlichen Teil die Angabe „5.“ durch die Angabe „6.“ ersetzt.

Zu Artikel 11 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Der bisherige Artikel 11 wird durch folgende neue Artikel 10, 11, 12 und 13 ersetzt:

‚Artikel 10
Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Länder können regeln, dass unter bestimmten Voraussetzungen von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann; Absatz 8 bleibt unberührt.“

2. In § 18a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „ordnungsgemäß“ die Wörter „verwendet oder“ eingefügt.

2. In § 57a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3, § 57c Satz 1, § 122 Abs. 1 und 4, §§ 123, 125 Abs. 4 Satz 1, § 129 Abs. 2, § 131 Abs. 2, §§ 138, 139, 140 Abs. 1 Satz 1, § 141 Satz 1 und 2, § 143 Abs. 1 Satz 1 und § 176 Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“ ersetzt.

3. In § 66 Satz 3 werden die Wörter „, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz betreffen“, durch die Wörter „, die Gegenstände dieses Gesetzes betreffen,“ ersetzt.

4. § 68 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“ ersetzt.

      bb) In Nummer 3 werden die Wörter „, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz betreffen,“ durch die Wörter „, die Gegenstände dieses Gesetzes betreffen,“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

         „1. Bergverordnungen auf Grund der §§ 65 und 66 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 und Satz 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, soweit sie Fragen des Arbeitsschutzes betreffen,“.

      bb) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

5. In § 133 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Für die Errichtung und den Betrieb einer Transit-Rohrleitung, die zugleich ein Vorhaben im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist, ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit im Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung tritt an die Stelle der Gemeinde die Genehmigungsbehörde. Auf die Auslegung der Unterlagen nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durch amtliche Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Genehmigungsbehörde und durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen hinzuweisen."

6. In § 134 Abs. 3 und § 135 Satz 2 werden jeweils

   a) die Wörter „Bau- und Wohnungswesen" durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung"

   b) die Wörter „und Arbeit" durch die Wörter „und Technologie"

   ersetzt.

7. In § 145 Abs. 5 werden die Wörter „Bau- und Wohnungswesen" durch Wörter „Bau und Stadtentwicklung" ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes

In der Legende der Anlage des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201) werden in der Spalte „Dringlichkeiten"

1. in der Unterspalte „Vordringlicher Bedarf"

   a) die Wörter „für VB[1)]" und

   b) die Fußnote „[1)] Mit der Einstellung der Vorhaben in den Straßenbauplan als Anlage zum Bundeshaushalt sind sie Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs." und

2. in der Unterspalte „Weiterer Bedarf"

   a) nach dem Wort „Planungsauftrag" die Angabe „[2)]",

   b) nach dem Wort „Risiko" die Angabe „[2)]" und

   c) die Fußnote „[2)] Mit der Einstellung der Vorhaben in den Straßenbauplan als Anlage zum Bundeshaushalt sind sie Vorhaben des Weiteren Bedarfs."

gestrichen.

Artikel 13
Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3691) geändert worden ist, werden die Wörter „Ablauf des 31. Dezember 2006" durch die Wörter „Ablauf des … [Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes]" ersetzt.'

Zu Artikel 12 (Neubekanntmachung)

Der bisherige Artikel 12 wird neuer Artikel 14; in ihm werden

1. in Satz 1 die Wörter „Bau- und Wohnungswesen" durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung" und

2. in Satz 2 die Wörter „und Arbeit" durch die Wörter „und Technologie"

ersetzt.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Der bisherige Artikel 13 wird neuer Artikel 15 und wie folgt gefasst:

„Artikel 15
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“;

II. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1338 für erledigt zu erklären;

III. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3008 abzulehnen;

IV. die folgende Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Sowohl die Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2002 – PlafeR 02) als auch die Planfeststellungsrichtlinien (PF-RL) für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 AEG sowie Betriebsanlagen von Magnetschwebebahnen nach §§ 1 und 2 MBPlG (Ausgabe 01/2006) enthalten eine Verpflichtung der Anhörungsbehörde, den Plan nach Eingang auf Vollständigkeit hin zu überprüfen. Dem Träger des Vorhabens ist mitzuteilen, welche Unterlagen ggf. nachzureichen sind. Weitere den Geltungsbereich des Gesetzes betreffende untergesetzliche Regelung sind nicht bekannt.
2. Der Bundesrat fordert in dem Gesetzentwurf zur Vereinfachung und Beschleunigung von Zulassungsverfahren für Verkehrsprojekte auf Drucksache 16/1338 die Verankerung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung in den Fachgesetzen. Dies bedarf jedoch keiner gesetzlichen Regelung, vielmehr ist es ausreichend, eine entsprechende untergesetzliche Vorschrift zu erlassen.
3. Mit einer solchen Regelung verbunden ist eine Chance zur Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren. Der Träger des Vorhabens kann auf diese Weise zügig erfahren, welche Planunterlagen er nachzureichen hat. Die in oben genannten Regelungen getroffenen Verpflichtungen verringern bereits heute etwaige Anreize für die Behörde, den Zeitpunkt des Zugangs der vollständigen Unterlagen hinauszuzögern (daran sind wiederum andere Verfahrensfristen für die Behörde gebunden).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. die Anhörungsbehörden zu verpflichten, den Plan nach Eingang unverzüglich auf Vollständigkeit zu prüfen. Sie sind zudem zu verpflichten, dem Träger des Vorhabens mitzuteilen, ob und welche Unterlagen gegebenenfalls nachzureichen sind.
2. Die Verpflichtung soll untergesetzlich nach dem Vorbild der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2002 – PlafeR 02) und der Planfeststellungsrichtlinien (PF-RL) für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 AEG sowie Betriebsanlagen von Magnetschwebebahnen nach §§ 1 und 2 MBPlG (Ausgabe 01/2006) getroffen werden.
3. Soweit es sich um Zulassungsverfahren handelt, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, soll sich die Bundesregierung für eine entsprechende Regelung auf Länderebene einsetzen.“;

V. die folgende weitere Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ist ein Rechtsmittelgericht, ausnahmsweise können ihm aber erstinstanzliche Zuständigkeiten übertragen werden. Die durch § 50 VwGO erstinstanzlich zugewiesenen Materien zeichnen sich dadurch aus, dass es sich um ein Verwaltungshandeln des Bundes auf bundesrechtlicher Grundlage handelt. Davon unterschied sich bereits bisher die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 5 Abs. 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes. Der Planfeststellungsbeschluss für Bundesfernstraßen wird von einer Landesbehörde erlassen. Die Landesbehörden werden zwar im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung tätig (Art. 90 Abs. 2 GG), die Länder verwalten dabei aber die Bundesfernstraßen eigenverantwortlich im eigenen Namen. Sie erfüllen zwar Bundesaufgaben, tun dies aber aus eigener Verwaltungskompetenz. Auch im Verhältnis zum Bund ist die Auftragsverwaltung Landesverwaltung. Bei der Aufgabenerfüllung ist vielfach auch Landesrecht anzuwenden. Gleichwohl wird die Zuständigkeit des BVerwG nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz unter Hinweis auf die bestehende Sondersituation nach der Wiedervereinigung, im Verkehrsinfrastrukturbereich bestand zwischen Ost und West unter anderem ein großer Nachholbedarf, der so schnell als möglich gedeckt werden sollte, als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen.

2. Der Bund hat gute Erfahrungen mit der Verkürzung des Instanzenweges in den neuen Ländern gemacht. Dort betreut die DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH) rund 1 200 km der straßenseitigen Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE). Nach ihren Erkenntnissen sind gegen erlassene Planfeststellungsbeschlüsse bzw. Plangenehmigungen rund 160 Klagen und Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig gemacht worden. Rund 150 davon konnten bereits mit einer durchschnittlichen Dauer der Klageverfahren von 10 Monaten und der Antragsverfahren von 7 Monaten abgeschlossen werden. Die kurze Verfahrensdauer war ein wesentlicher Grund für eine rasche Fertigstellung z. B. des VDE-Projekts A 14 Halle–Magdeburg in nur 10 Jahren und des VDE-Projekts A 20 Lübeck–Stettin in nur 13 Jahren.

3. Die Konzentration der gerichtlichen Überprüfung auf das BVerwG für Verkehrsvorhaben lässt sich jedoch nicht allein mit der Verkürzung des Zeitraums der gerichtlichen Überprüfung begründen. Denn eine Verfahrensbeschleunigung käme vielen mit Investitionsmaßnahmen verbundenen und damit vergleichbaren Materien zugute, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit fallen. Hinzutreten muss das Vorhandensein einer Sondersituation, welche die Zuweisung ausnahmsweise rechtfertigt.

4. Eine solche Sondersituation liegt der Zuweisung durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz zugrunde. Dieses Gesetz begrenzt die Zuständigkeit des BVerwG zunächst auf den Bereich einzelner Verkehrsvorhaben der Bereiche Straße, Schiene und Wasserstraße sowie Betriebsanlagen einer Magnetschwebebahn. Die Zuweisung erfolgt damit von vornherein projektbezogen, also zeitlich und sachlich begrenzt. Hinzu kommt die Festschreibung von Auswahlkriterien, welche alle ausgewählten Verkehrsvorhaben zu erfüllen haben. Zudem zeichnen sich z. B. die namentlich genannten Fernstraßenvorhaben durch ihre Einstufung in die Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf (VB)“ des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen aus (Abweichungen sind allein aus Gründen des Lückenschlusses aufgenommen worden). Nach diesen Kriterien wird deutlich, dass die Verwirklichung der namentlich genannten Verkehrsvorhaben besonders eilbedürftig ist. Diese

besondere Eilbedürftigkeit rechtfertigt die ausnahmsweise Zuständigkeit des BVerwG.

5. Dem Gesetzgeber kommt bei der Einschätzung, welche Verkehrsvorhaben besonders eilbedürftig sind, eine weite Einschätzungsprärogative zu, zumal das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz ablöst. Die Vorhabenauswahl ist eine Momentaufnahme. Aus heutiger Sicht hält der Gesetzgeber die genannten Vorhaben für herausragend. Ihre Verwirklichung duldet keinen Aufschub. Diese Einschätzung des Gesetzgebers kann sich mit fortschreitendem Zeitablauf und veränderten Rahmenbedingungen natürlich ebenfalls ändern (unvorhersehbarer Verkehrsmehr- oder -minderbedarf etc.). Auch lässt sich nicht abschätzen, ob alle oder wie viele der Verkehrsvorhaben tatsächlich beklagt werden. Zudem verringert sich mit der Verwirklichung eines jeden Vorhabens die Wahrscheinlichkeit etwaiger Bundesverwaltungsgerichtsverfahren.

6. Die ausnahmsweise Zuweisung der Vorhaben an das BVerwG lässt sich verfassungsrechtlich absichern mit einer Überprüfung der Festlegung der Auswahlkriterien und der Auswahl der Projekte nach einem gewissen Zeitraum. Hier kann das Vorliegen der Sondersituation dann bestätigt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf:

1. Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag nach 2 Jahren einen Erfahrungsbericht über die Handhabung der erstinstanzlichen Verfahren vor.

2. Die Bundesregierung überprüft die Aktualität der Voraussetzungen für die Zuweisung der ausgewählten Verkehrsvorhaben an das Bundesverwaltungsgericht im Zuge der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes mit seinen Ausbaugesetzen, damit der Deutsche Bundestag über den Fortbestand bzw. die Weiterentwicklung des Kriterienkataloges und der Vorhabenliste befinden kann.“;

VI. die folgende weitere Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinfachung der Planungsverfahren von Infrastrukturvorhaben ist wegweisend für den Standort Deutschland mit allen positiven Auswirkungen für Wachstum und Beschäftigung. Die Planung von Infrastrukturprojekten wird effizienter, transparenter und schneller. Höhere Planungssicherheit, beschleunigte Entscheidungsprozesse und mehr Effizienz sind auch entscheidende Kriterien für private Investoren, um Kapital zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Infrastrukturbereich, gilt aber auch über ihn hinaus. Der Deutsche Bundestag begrüßt daher, dass der Gesetzentwurf neben den Planungsverfahren für Verkehrsprojekte auch die Zulassungsverfahren für Energieversorgungsleitungen einbezieht.

2. Das Gesetz ist für die Verbesserung der Investitionsbedingungen am Standort Deutschland insgesamt wichtig. Verbesserte Zulassungsverfahren ermöglichen den effizienten Einsatz vorhandener Finanzierungsmittel, den Gewinn neuen Kapitals und verbessern die Standortbedingungen in Deutschland.

3. Die Praxis erwartet eine möglichst einheitliche Regelung des Zulassungsrechts über die einzelnen Fachmaterien hinweg. Jede weitere Zersplitterung des Planfeststellungsrechts erhöht die Komplexität der Regelungen, macht die Regelungen für die Anwender schwerer verständlich und handhabbar und erhöht ihre Fehleranfälligkeit verbunden mit der Gefahr von Verzögerungen im Verfahrensablauf. Zugleich hätte eine Verankerung des Beschleunigungsgedankens im allgemeinen Verfahrensrecht den Vorteil, dass nach diesem

Vorbild auch einfacher die landesrechtlichen allgemeinen Verfahrensregelungen angepasst werden könnten. Änderungen in einer Vielzahl der landesrechtlichen Fachplanungsregelungen wären so entbehrlich.

4. Der Bund verfügt allerdings nicht bei allen Zulassungsverfahren über die notwendige Gesetzgebungszuständigkeit. Um eine flächendeckende Änderung der Zulassungsverfahren zu gewährleisten, reicht eine Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Bundes nicht aus. Vielfach erfolgen die Planungen durch Landesbehörden. Damit kommen die Länderverwaltungsgesetze zur Anwendung. Angesichts des zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mittlerweile erreichten Verfahrensstandes wird deshalb die Änderung der Fachplanungsgesetze an Stelle einer Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes derzeit noch für vertretbar gehalten. Bund und Länder haben sich zudem darauf verständigt, das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes stets im Zusammenspiel mit der Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder zu ändern. Dafür notwendig werdende 17 Gesetzgebungsverfahren lassen sich jedoch kurzfristig nicht bewerkstelligen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf:

1. Die beschleunigenden Maßgaben des Gesetzentwurfs sind auf den gesamten Anwendungsbereich der Planfeststellungsverfahren auszudehnen und im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes sowie der Länder sobald wie möglich in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu verankern.
2. Soweit einzelne Bereiche von den Änderungen nachvollziehbar und begründet nicht betroffen sein sollen, sind entsprechende Ausnahmeregelungen an geeigneter Stelle zu treffen.
3. Die Bundesregierung soll sich bei den Ländern für eine entsprechende Umsetzung in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder einsetzen.“

Berlin, den 25. Oktober 2006

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Klaus W. Lippold	**Hans-Joachim Hacker**	**Jan Mücke**	**Lutz Heilmann**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Hans-Joachim Hacker, Jan Mücke und Lutz Heilmann

I. Überweisung

Zu 1.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/54** in seiner 9. Sitzung am 16. Dezember 2005 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen

Zu 2.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/1338** in seiner 35. Sitzung am 11. Mai 2006 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

Zu 3.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/3008** in seiner 57. Sitzung am 19. Oktober 2006 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu 1. – Gesetzentwurf auf Drucksache 16/54

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung der Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben und soll das bislang überwiegend auf die neuen Länder beschränkte Sonderplanungsrecht nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz ablösen. Er beinhaltet vor allem die Einführung von Präklusionsfristen bei der Beteiligung von Umweltschutzvereinigungen, die Erweiterung der Möglichkeiten zum Verzicht auf Erörterungstermine im Anhörungsverfahren und die Verkürzung des Rechtsweges auf eine Instanz, das Bundesverwaltungsgericht, für ausdrücklich genannte Verkehrsinfrastrukturvorhaben.

Zu 2. – Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1338

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1338 sieht die Notwendigkeit als gegeben an, weitere Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungsverfahren für Verkehrsprojekte zu ergreifen. Insbesondere schlägt er die Regelung der Rechtsstellung anerkannter Naturschutzvereine im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung und die Beseitigung von Problemen aus der Planungspraxis durch Detailmaßnahmen zur Stabilisierung des Planungsprozesses vor. Die gesamte Dauer eines Verfahrens bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung soll durch Einführung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts verkürzt werden.

Zu 3. – Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3008

Mit dem Gesetzentwurf soll das Ziel verfolgt werden, weitere Maßnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung von Planungsverfahren für Verkehrsprojekte zu ergreifen und damit insbesondere die Rechtsstellung anerkannter Naturschutzvereine im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung im Interesse der Vereinfachung, Transparenz und Beschleunigung der Verfahren ausdrücklich zu regeln. Es sollen Probleme aus der Planungspraxis durch Detailmaßnahmen zur Stabilisierung des Planungsprozesses beseitigt werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu 1. – Gesetzentwurf auf Drucksache 16/54

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/54 in seiner 22. Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksachen 16(9)406, 16(9)408. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat außerdem folgende Protokollnotiz übermittelt:

Der Obmann der Fraktion der SPD, Dr. Rainer Wend, MdB, gibt folgende Notiz zu Protokoll:
„Die Fraktion der SPD geht davon aus, dass die aus dem in § 17 Energiewirtschaftsgesetz eingefügten Absatz 2a resultierende Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber für die Netzanbindung von Offshore-Anlagen nicht für das bereits initiierte Projekt des Querbauwerks auf der Insel Norderney gilt, da anderenfalls unnötigerweise in bereits ausgehandelte Verträge mit der Stadt Norderney und dem Land Niedersachsen eingegriffen werden würde.“

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/54 in seiner 22. Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Ausschussdrucksachen 16(16)167 und 16(16)168. Den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)167 im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Die Änderung zu dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)168 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Ausschussdrucksache 16(16)163 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der

Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Ausschussdrucksache 16(16)164 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Ausschussdrucksache 16(16)165 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Ausschussdrucksache 16(16)161 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt. Den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Ausschussdrucksache 16(16)162 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/54 in seiner 21. Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksachen 16(15)539, 16(15)540 des federführenden Ausschusses. Die Entschließungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksachen 16(15)536 bis 16(15)538 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksachen 16(15)531 und 16(15)532 im federführenden Ausschuss) hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu 2. – Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1338

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1338 in seiner 22. Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten und empfiehlt einstimmig, diesen abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten und empfiehlt, diesen für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten, über diesen Gesetzentwurf aber nicht abgestimmt.

Zu 3. – Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3008

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3008 in seiner 22. Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3008 in seiner 22. Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/54 in seiner 3. Sitzung am 18. Januar 2006 beraten. Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat er einstimmig beschlossen, zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen. In seiner 11. Sitzung am 5. April 2006 beschloss der Ausschuss, auch den Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 16/1338) zum Gegenstand einer öffentlichen Anhörung zu machen.

Mit Schreiben vom 5. April 2006 übermittelte das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, der vom Bundeskabinett am gleichen Tag zustimmend zur Kenntnis genommen worden war. Diese Formulierungshilfe wurde auch den Sachverständigen zur Verfügung gestellt, welche zu der Anhörung am 17. Mai 2006 eingeladen wurden.

In seiner 15. Sitzung am 17. Mai 2006 beschloss der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Kreis der Anhörungspersonen im Hinblick auf den Aspekt der Energieversorgung um zwei Anhörungspersonen zu erweitern.

Die öffentliche Anhörung zu den beiden Gesetzentwürfen führte der Ausschuss in seiner 16. Sitzung am 17. Mai 2006 durch. Als Sachverständige äußerten sich bei der Anhörung

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde,
- der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Eckart Hien,
- Rechtsanwalt Matthias Möller-Meinecke,
- Prof. Dr.-Ing. Hans-Ullrich Paul für den Verband der Elektrizitätswirtschaft – VDEW – e. V.,
- Staatsminister a. D. Dieter Posch, MdL,
- Rechtsanwältin Dr. Ursula Prall für das Offshore Forum Windenergie,
- Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch von der Universität Tübingen,
- Peter Rottner für den Bund Naturschutz in Bayern e. V.,

– Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernhard Stüer,
– Rechtsanwalt Dr. Hans-Peter Vierhaus und
– Prof. Dr. Martin Wickel von der HafenCity Universität Hamburg.

Schwerpunkte der Erörterung in der Anhörung bildeten die Frage einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für konkret im Gesetz aufgeführte Verkehrsprojekte, das Thema einer Einführung von Präklusionsfristen für Umweltverbände, die Frage des Verzichts auf Erörterungstermine im Anhörungsverfahren bzw. die Frage des Verzichts auf das Raumordnungsverfahren sowie Themen, welche die Verlegung von Erdkabeln betreffen. Wegen des Ergebnisses der Anhörung im Einzelnen wird auf das Wortprotokoll der 16. Sitzung am 17. Mai 2006 verwiesen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 16/54, 16/1338 und 16/3008 abschließend in seiner 24. Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/54 einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 16(15)539) eingebracht, dessen Inhalt sich (mit der nachfolgenden Einschränkung) aus der Beschlussempfehlung und aus der Begründung in Teil V dieses Berichts ergibt. Zu dem Änderungsantrag haben sie folgende weitere Änderung eingebracht (Ausschussdrucksache 16(15)540):

Der Ausschuss möge beschließen:

In Art. 7 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes) Nr. 3 (Einfügung eines § 17 Abs. 2a) des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 23. 10. 2006 (Ausschussdrucksache Nr. 16(15)539) lautet § 17 Abs. 2a Satz 1, 2. Halbsatz wie folgt:

„die Netzanbindungen müssen zu dem Zeitpunkt der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlagen errichtet sein“, und die eckigen Klammern, die Satz 3 umschließen werden entfernt.

Begründung

Korrektur einer infolge Kanzleiversehens entstandenen Unrichtigkeit bei der datentechnischen Übermittlung des Änderungsantrags.

Außerdem haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD drei Entschließungsanträge eingebracht. Der Inhalt des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(15)536 ergibt sich aus Teil IV der Beschlussempfehlung und aus der Begründung in Teil V dieses Berichts. Der Inhalt des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(15)537 ergibt sich aus Teil V der Beschlussempfehlung und aus der Begründung in Teil V dieses Berichts. Der Inhalt des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(15)538 ergibt sich aus Teil VI der Beschlussempfehlung und aus der Begründung in Teil V dieses Berichts.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat zu dem Gesetzentwurf folgenden Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 16(15)531) eingebracht.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Artikel 1
Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

In § 18e wird Absatz 1 gestrichen.

Zu Artikel 2
Artikel 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

In § 17e wird Absatz 1 gestrichen.

Zu Artikel 3
Artikel 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

In § 14e wird Absatz 1 gestrichen.

Zu Artikel 6
Artikel 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

In § 2d wird Absatz 1 gestrichen.

Zu Artikel 10
Artikel 10 Nr. 2 wird gestrichen.

Begründung

Der Änderungsantrag beseitigt die im Entwurf vorgesehene Übertragung erstinstanzlicher Zuständigkeit auf das BVerwG, da diese durchschlagenden verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt. Art. 92 GG bestimmt, dass die rechtsprechende Gewalt auch durch die Gerichte der Länder ausgeübt wird. Art. 95 GG sieht auf Bundesebene nur die Einrichtung oberster Gerichtshöfe vor. Gem. Art. 99 GG kann einem obersten Gerichtshof für den letzten Rechtszug die Entscheidung in allen Angelegenheiten, in denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt, nur durch Landesgesetz zugewiesen werden. Die Zuweisung der erst- und damit auch letztinstanzlichen Entscheidung über Bundesrecht an das BVerwG steht mit Art. 99 GG nicht in Einklang.

Der Präsident des BVerwG hat mehrfach, zuletzt in der Jahrespressekonferenz 2006, selbst erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Übertragung weiterer erstinstanzlicher Zuständigkeiten auf das BVerwG geäußert. Zum einen liegt die Sondersituation, die den Beschleunigungsgesetzen im Zuge der Wiedervereinigung zugrunde lag, nicht mehr vor. Sie beträfe darüber hinaus nur Infrastrukturvorhaben in den neuen Ländern, während das neue Gesetz für das ganze Bundesgebiet gelten soll. Darüber hinaus würde es bei einer weitergehenden Zuständigkeitsverlagerung auf das BVerwG in den hierfür ständigen Senaten zu einem Rechtsprechungsstau kommen, der den erwünschten Gesetzgebungseffekt ins Gegenteil verkehren würde. Ein solcher Rechtsprechungsstau würde dagegen nicht auftreten, wenn die Infrastrukturprojekte gleichmäßig auf die 15 Oberverwaltungsgerichte der Länder verteilt wären.

Sollte das Gesetz in Kraft treten, wird von künftigen Klägern umgehend geltend gemacht werden, dass es den verfassungsrechtlichen Vorgaben widerspricht. Da das BVerwG ein formelles Parlamentsgesetz nicht selbst überprüfen kann, ist es verpflichtet, das Verfahren auszusetzen und die Fragen dem BVerfG vorzulegen. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten wären damit über einen Zeitraum von mehreren Jahren unterbrochen, so dass es im Ergebnis zu einer immensen Verlangsamung der Rechtsprechung kommen würde.

Das BVerfG hat bereits in einer Entscheidung vom 10. 6. 1958, AZ 2 BvF 1/56, BVerfGE 8, 174, klargestellt, dass die Aufgabe der obersten Bundesgerichte in erster Linie die von Rechtsmittelgerichten ist. Auch die Verteilung der Rechtsprechung habe sich an dem Grundsatz des Art. 30 GG zu orientieren. Nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen sei eine ausnahmsweise Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit auf das BVerwG zulässig. Der Präsident des

BVerwG hat darauf hingewiesen, dass eine solche sachliche Begründung für das Abweichen der an sich in der Verfassung vorgesehenen Verteilung zwischen Bund und Ländern bei einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes auf die alten Länder nicht mehr gegeben wäre.

In einer Grundsatzentscheidung vom 22. 1. 2004, AZ 4 A 4/03, DVBl 2004, 655, hat sich das BVerwG mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs. 1 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz auseinandergesetzt und festgestellt, dass aufgrund der Wiedervereinigung, des erforderlichen Aufbaus der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den neuen Ländern und des Ausbaustaus in den neuen Ländern ausnahmsweise die Schaffung von Sonderrecht zur möglichst schnellen Herstellung von gleichen Lebensverhältnissen in Ost und West zulässig war. Nur vor dem Hintergrund dieser Entstehungsgeschichte sah es die Regelung als noch verfassungsgemäß an. Das BVerwG betont insbesondere, dass es sich hierbei um eine örtlich und zeitlich beschränkte Ausnahmeregelung handelte. Schon die Frage, ob dies für die neuen Länder künftig auch noch gegeben wäre, ließ das BVerwG ausdrücklich offen, deutete aber an, dass dies sorgfältig geprüft werden müsse.

Weiterhin hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Gesetzentwurf den folgenden Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 16(15)532) eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Haushaltswahrheit und Planungsklarheit bei gleichzeitiger Stärkung unserer Demokratie sollten Ziel der Gesetzgebung zu Planungsverfahren sein. Die bisher vorliegenden Gesetzentwürfe zur Beschleunigung von Planungen für Infrastrukturvorhaben erfüllen diese Zielsetzung nicht. Notwendig ist daher die vertiefte Diskussion um ein verbessertes Planungsrecht. Nicht der „Marsch ins Abseits der Demokratie“, sondern deren Stärkung durch neue Instrumente der Beteiligung ist zukunftsfähig.

Die Planungen von Verkehrsprojekten nehmen in vielen Fällen zu viel Zeit in Anspruch, so dass sie zum Zeitpunkt ihrer eigentlichen Verwirklichung kaum noch mit den aktuellen Realitäten kompatibel sind. Zwischen der Projektidee, der Entscheidung über den Bedarf für eine Straßen-, Bahn- oder Leitungstrasse, dem Raumordnungsverfahren, Linienbestimmung und der rechtsverbindlichen Festsetzung vergehen oft Jahrzehnte. Lange Planungszeiten sind mit hohen Kosten und Unsicherheiten für die Vorhabenträger wie auch die Betroffenen verbunden. Im Verlauf langwieriger Planungen ergeben sich überdies häufig Strukturentwicklungen, wie etwa Siedlungserweiterungen oder FFH-Festlegungen, die zu Konflikten führen.

Planungsverfahren müssen „aktuell und flexibel“ gehalten werden. Dies erfordert innovative Planungsinstrumente, wie etwa einen Planungszeitraum von fünf Jahren und einen planungsbegleitenden Projektkreis späterer Betroffener z. B. in Form eines Mediationsverfahrens. Nur so kann Planung auf zwischenzeitliche Veränderungen reagieren, transparent sein und an veränderten Bedarf oder Umweltbelange angepasst werden. Diese Vorgehensweise hätte zwar zur Folge, dass weniger Projekte, diese aber in kürzerer Zeit und mit deutlich höheren Erfolgschancen realisiert werden.

Demokratische Rechte der Verfahrensbeteiligung dürfen nicht eingeschränkt werden; vielmehr gilt es neue Wege der Öffentlichkeitsbeteiligung an Verkehrsplanungen – etwa eine frühzeitige Beteiligung Betroffener – sicher zu stellen, will man Konflikte vermindern und so Planung beschleunigen. Es ist ein Mythos, dass in erster Linie die Beteiligungsrechte Betroffener Verfahren unnötig in die Länge ziehen. Denn die Öffentlichkeitsbeteiligung beispielsweise bei Straßenplanungen macht nur etwa fünf Prozent des gesamten Projektierungszeitraumes aus. Durch die Diskussion um die Beteiligungsrechte werden die tatsächlichen Ursachen für Verzögerungen verschleiert: oberflächliche Planungen, Planungsmängel, Verfahrensfehler und mangelhafte Beteiligung sowie Vergabefehler. Gerade die Rechte der Betroffenen Projektplanungen zu prüfen, sind ein präventives Instrument zur Sicherung hoher Qualitätsstandards bei der Planung. Bekanntlich wird in der Praxis nur bei besonders gravierenden Planungsmängeln und daher hohen Erfolgsaussichten gerichtlicher Schritte tatsächlich geklagt. Entsprechend einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden derzeit 15 von 76 Fernstraßenprojekten beklagt (Stand Februar 2006, Bundestagsdrucksache 16/723).

Ohnehin werden Planungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmäßig sind, durch Klagen nicht verzögert. Rechtsmittel gegen Infrastrukturentscheidungen haben durchgehend keine aufschiebende Wirkung. Eilanträge gegen den Baubeginn haben überhaupt nur dann Erfolg, wenn für das Gericht offensichtlich ist, dass die Entscheidung rechtswidrig war. In allen anderen Fällen kann trotz der noch ausstehenden rechtlichen Überprüfung gebaut werden. In der Praxis ist dies der Regelfall.

Ziel der bisherigen Gesetzesvorlagen zur Planungsbeschleunigung ist es insbesondere: durch Beschränkung des Rechtsweges für bedeutende Projekte, Einschränkungen bei der Verbändebeteiligung, Kürzung von Beteiligungsfristen für Betroffene, Streichung von Projekt-Folge-Untersuchungen und Ausweitung des zeitlichen Geltungsbereichs bei Planfeststellungen die bisherige Verfahrensbeteiligung von Naturschutzverbänden und Öffentlichkeit zu schwächen.

Mit dem Gesetzentwurf wird rechtlich an die Regelungen nach der Wiedervereinigung angeknüpft. Diese waren jedoch einem historisch einmaligen Planungsnotstand geschuldet. Heute sind die Voraussetzungen für die Dringlichkeit oder gar Ausweitung bzw. Verschärfung dieser rechtlichen Regelungen nicht mehr gegeben. 15 Jahre nach der Wiedervereinigung gilt es vielmehr, diese „Notstandsgesetze“ zu beseitigen.

Unbestritten besteht Handlungsbedarf in der Planung; Verfahren lassen sich beschleunigen, wenn die Planungsqualität erhöht, ein Mehr an Bürgernähe, bessere Transparenz und Effizienz in den Planungsverfahren sichergestellt werden.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. *Die Infrastrukturverantwortung für regionale Netze regionalen Trägern zu übertragen. Dadurch können Prioritätensetzungen zeitnah überprüft werden;*
2. *Die Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung zu verbessern und Umweltstandards zu erhöhen;*

a. Die Bürger und Verbände sind frühzeitig zu beteiligen, bei Großprojekten ist den planungsrechtlichen Verfahren ein (verbindliches) Mediationsverfahren vorzuschalten;

b. Die Öffentlichkeitsbeteiligung auf drei Monate zu erweitern und alle erforderlichen Informationen über das jeweilige Projekt zur Verfügung zu stellen;

c. Die Verbändebeteiligung nicht einzuschränken;

d. Die Liste der UVP-pflichtigen Projekte zu erweitern auf alle Maßnahmen mit Auswirkungen auf geschützte Bereiche, und Projekte, die entweder zu einer Neuversiegelung von mindestens 1 ha führen oder deren Umweltauswirkungen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen auf einer Fläche von mehr als 50 ha führen,

3. *Vorgaben für die Planung zu entwickeln, die den behördlichen Vollzug beschleunigen und effizienter gestalten;*

4. *Der zeitliche Geltungsbereich von Planfeststellungsbeschlüssen (PFB) von derzeit fünf auf zukünftig acht Jahre zu verlängern;*

5. *Die Planungsqualität durch gerichtliche Überprüfbarkeit zu sichern;*

6. *Bei der Vergabe ein hohes Maß an Transparenz zu gewährleisten;*

7. *Eine Zersplitterung der zur Verfügung stehenden Mittel auf zu viele Projekte zu vermeiden.*

Begründung

Die Ursachen für lange Planungsverfahren in Deutschland liegen nicht in der Beteiligung von Bürgern und Verbänden, sondern in mangelnder Konfliktbewältigung. Hauptgründe für die Konflikte sind: Intensität der Eingriffe in Siedlungsstrukturen, in Natur und Umwelt usw.; unzureichende Untersuchungen konfliktminimierender Alternativen bspw. Optimierung des Straßennetzes und Ausbau des ÖPNV sowie mangelnder Flexibilität der Planungsverwaltungen.

Die Konflikte vor Ort können nur durch eine integrierte Planung und ein verbessertes Planungsmanagement, das frühzeitig die betroffenen Interessen einbezieht, gelöst werden. Integrierte Verkehrslösungen lassen sich nur auf regionaler oder Landesebene entwickeln, da hier alle möglichen Varianten in die Planung einbezogen werden können.

Die Neuordnung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern und die Einführung einer integrierten Verkehrsplanung würde eine Reihe von Projektplanungen gänzlich überflüssig machen.

Eine frühzeitige und qualifizierte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Umweltverbände kann Verfahren beschleunigen und effektivieren. Planungen, die eine hohe Akzeptanz vor Ort genießen, lassen sich schneller umsetzen. Während beispielsweise die Planung und der Bau der A 31 in Ostfriesland nur wenige Jahre benötigten, besteht für die A 94 im Raum Dorfen östlich von München auch nach etwa dreißig Jahren noch keine Baurecht. Für die Planung der A 33 Tatenhauser Forst bei Bielefeld wurde nach jahrelangem Widerstand gegen eine naturschutzfachlich kritische Variante eine einvernehmliche Trassierung gewählt. Dem Planungsfortschritt stehen nunmehr keine größeren Hindernisse im Wege.

Erfahrungen zeigen, dass nach der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung äußerst selten Planungen tatsächlich überarbeitet werden. In der Regel halten die Vorhabenträger an ihren Vorzugsvarianten für eine bestimmte Verkehrstrasse fest, die in allen förmlichen Verfahren bestätigt werden. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung sehr häufig ihren eigentlichen Sinn verfehlt und ausschließlich als eher lästige Formalie wahrgenommen wird.

Derzeit sind erst nach Erteilung der abschließenden Baugenehmigung Rechtsmittel möglich, d. h. erst zum spätestmöglichen Zeitpunkt kann juristisch versucht werden, mangelhafte Planungen „von außen“ zu korrigieren. Das deutsche Planungsrecht braucht daher eine frühzeitige und ernsthafte Einbeziehung von Bürgern, Naturschutzverbänden und anderen Interessenvertretern, also das Öffentlichkeitsprinzip bei der Planung. Verbände und BürgerInnen können als Laienexperten oft wertvolle Hinweise für den Planungsprozess geben, die auch die Qualität der Planung verbessern. Manche Planungsverzögerung dürfte darauf zurückzuführen sein, dass Planungsexperten und -behörden an den Bürgerinnen und Bürgern „vorbei“ geplant haben, anstatt ihre Einwände ernst zu nehmen. Eine frühzeitige und ergebnisoffene Mediation erhöht die Chancen, einvernehmliche Lösungen zu finden und so die Akzeptanz für Verkehrsprojekte zu erhöhen.

Bürgernähe heißt auch, dass behördliche Entscheidungen und Abwägungen transparent und nachvollziehbar sein müssen. Die Bundesregierung hat sich mit der Unterzeichnung der Aarhus-Konvention verpflichtet, die Beteiligungsrechte von BürgerInnen zu stärken. Die Aarhus-Konvention resp. die Öffentlichkeitsrichtlinie der EU (Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003) muss in deutsches Recht umgesetzt werden. Mit der Umsetzung soll die Beteiligung der Öffentlichkeit erweitert und die Transparenz erhöht werden, auch um die Qualität der Planungen zu verbessern und die Akzeptanz für Verkehrsprojekte zu sichern. Die im Beschleunigungsgesetz geplanten Regelungen sind mit der Aarhus-Konvention bzw. der sog. Öffentlichkeitsrichtlinie 2003/35/EG nicht vereinbar und müssten deshalb in kürzester Zeit erneut angepasst werden. Deutschland riskiert außerdem ein weiteres Mal, vom Europäischen Gerichtshof wegen nicht ausreichender Umsetzung europäischen Rechts verurteilt zu werden. Besonders problematisch sind beispielsweise der Verzicht auf Anhörungen bei Planänderungen, die Gleichstellung von Naturschutzverbänden mit Privaten und die Unbeachtlichkeit auch gravierender Planungsfehler. Alle Projekte, die auf der Grundlage des neuen Rechts genehmigt würden, könnten wegen der Unvereinbarkeit mit den europarechtlichen Vorgaben beklagt werden. Das neue Gesetz würde die Rechtsunsicherheit erheblich erhöhen. Auch dies widerspricht dem Ziel einer effektiveren Planung.

Eine wichtige Grundlage für Planungsqualität ist auch die Einbeziehung betroffener Fachressorts. Insbesondere um das Konfliktpotenzial bei den verkehrsbedingten Umweltbeeinträchtigungen von Projekten zu minimieren, sind die zuständigen Behörden für Naturschutz, Hochwasserschutz, Gewässerschutz und Immissionsschutz frühzeitig zu beteiligen. Einschränkungen dieser Abstimmungsprozesse, beispielsweise der vorgesehene Verzicht auf die Anhörung des Bundesamtes für Naturschutz bei Projekten nach dem Wasserstraßengesetz

sind hingegen kontraproduktiv und mindern die Qualität der Planung.

Ein wesentlicher Handlungsbedarf liegt heute im behördlichen Vollzug. Erhebliche Zeitersparnisse sind bei der Bearbeitung durch Planfeststellungs- und Anhörungsbehörden wie auch bei den Gerichten möglich. Voraussetzung für eine zeitnahe Bearbeitung in den Behörden und Gerichten ist jedoch eine angemessene personelle Ausstattung sowie die entsprechende Qualifikation der Bearbeiter. Neben der ausreichenden personellen Ausstattung fehlt es den Planungs- und Genehmigungsbehörden in vielen Fällen auch an geeigneter informationstechnischer Ausstattung. Obwohl viele Daten in den unterschiedlichen Behörden vorliegen, wissen die unterschiedlichen Beteiligten oft nichts von diesen Informationsmöglichkeiten und können wegen der unkoordinierten Erfassung und Aufbereitung oft nicht darauf zugreifen. In vielen Fällen lassen sich mit modifizierten Strukturen in den Behörden Kapazitäten für die Bearbeitung der Verkehrsplanungen erschließen. Erste Fusionen in der Praxis zeigen: Bundesländerübergreifende Planungsträger, Planfeststellungsbehörden und Gerichte sind eine effiziente und realistische Option.

Die derzeit vorgeschriebenen Verfahren bis zum Baurecht binden erhebliche Kapazitäten, wobei sich Verfahrensschritte wiederholen. Für die Planung von Bundesfernstraßen beispielsweise sind i.d.R. ein Raumordnungsverfahren, ein Linienbestimmungsverfahren sowie ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Die Länder haben im Raumordnungsverfahren die Möglichkeit, Korridore für die Streckenführung zu beurteilen. Der Bund legt dann die Linie im Linienbestimmungsverfahren fest. Dabei überschneiden sich teilweise die Inhalte und Funktionen der Raumordnungsverfahren und Linienbestimmungsverfahren für Straßenprojekte. Die Projektunterlagen müssen daher z. T. doppelt erstellt werden. In diesen Verfahren werden verschiedene Trassenvarianten untersucht. Sinnvoller ist es, Elemente des Raumordnungs- und des Linienbestimmungsverfahrens zu kombinieren. Bedingung dafür ist allerdings, dass die Beteiligungsmöglichkeiten effizienter werden. Ohnehin sieht bislang zumeist nur das Raumordnungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Linienbestimmungsverfahren sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und daher intransparent. Der Bearbeitungsaufwand für Verkehrsträger steigt mit der Anzahl der einzelnen Streckenabschnitte, für die gesonderte Verfahren durchgeführt werden müssen. Dadurch besteht auch die Gefahr, dass die einzelnen Abschnitte nicht im Zusammenhang gesehen werden. Außerdem nimmt der politische Druck auf einen „Lückenschluss“ erheblich zu, wenn mit einigen Bauabschnitten bereits begonnen wird, während die ökologisch bedenklichsten zunächst zurückgestellt werden. Mit dieser „Salami-Taktik“ riskiert der Vorhabensträger erhebliche Fehlinvestionen, ohne dass die Trasse verkehrswirksam wird. Längere Strecken- und damit weniger Planungsabschnitte sind daher dringend nötig.

Der zeitliche Geltungsbereich von Planfeststellungsbeschlüssen (PFB) ist von derzeit fünf auf zukünftig acht Jahre zu verlängern. Der Gültigkeitszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses. Der PFB gilt aber nur dann als nicht verjährt, wenn das durch ihn geregelte Projekt innerhalb der Achtjahresfrist in seiner Hauptsache zu mindestens einem Fünftel der diesbezüglichen Flächeninanspruchnahme umgesetzt ist. Diese Regelungen gelten auch bei planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen.

Durch die Anknüpfung der Verjährung an die Realisierung der Maßnahme wird erreicht, dass das Projekt innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auch tatsächlich umgesetzt wird. Die Verlängerung der Gültigkeit von fünf auf acht Jahre trägt dem Rechnung. Planungen, deren Umsetzung acht Jahre nach ihrer Genehmigung immer noch nicht begonnen wurde, müssen dagegen aktualisiert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich bei Verwirklichung des Projekts die zugrunde liegenden Annahmen komplett geändert haben.

Durch die begrenzte Gültigkeitsdauer sind Behörden gefordert, zügig Planungen zu bearbeiten und sich auf eine Anzahl umsetzbarer Projekte zu beschränken. Der maximale Gültigkeitszeitraum garantiert die Aktualität der Planung. Die Konzentration auf zeitnah umsetzbare Maßnahmen schafft Finanzierungssicherheit und Planungsklarheit.

Gerichtliche Entscheidungen sind zunächst in der Region zu fällen. Die zuständigen Gerichte, i.d.R. die Oberverwaltungsgerichte der Länder, fungieren als erste Instanz für entsprechende Verfahren, da sie Ortstermine und Tatsachenermittlungen vornehmen und Landesrecht auslegen. Dagegen ist die Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichtes grundsätzlich eine rein rechtliche Überprüfung der vorangegangenen Entscheidung eines Oberverwaltungsgerichtes.

Es gibt erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, dem Bundesverwaltungsgericht bestimmte Verfahren erstinstanzlich zuzuweisen. Dies wäre rechtlich nur in einer Ausnahmesituation zulässig, wie dies die Wiedervereinigung war. Diese Ausnahmesituation liegt für diejenigen Projekte, für die das Bundesverwaltungsgericht nunmehr allein zuständig sein soll, aber nicht mehr vor. Die Auswahl der 58 Bundesfernstraßenprojekte „mit überragender verkehrlicher Bedeutung“ im Gesetzentwurf der Bundesregierung erscheint willkürlich und bedarf einer juristischen Überprüfung. So gehören zu dieser Auswahl Projekte die im Bundesverkehrswegeplan nicht einmal dem Vordringlichen Bedarf zugeordnet wurden, beispielsweise der Abschnitt Eilenburg-Torgau der B 87.

Die Übertragung der Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht kann dort einen Prozessstau hervorrufen, während der Sachverstand der Gerichte vor Ort brach liegen bleibt. Die Beschränkung auf eine Instanz verkürzt den Rechtsschutz von Betroffenen und Naturschutzverbänden, weil entscheidende Aspekte erst im Laufe der Gerichtsverfahren konkretisiert und rechtlich bewertet werden können.

Unser Rechtsstaat nimmt Schaden, wenn er ohne erkennbare Notwendigkeit die Rechtsmittel von Bürgern einschränkt. Das trifft in besonderer Weise zu, wenn er im Verkehrsplanungsrecht dem Bürger nur eine Instanz zubilligt. Ein Verfahren am Bundesverwaltungsgericht ist wegen höherer Gebühren und der Reisekosten für den Bürger zumeist kostenaufwendiger als an einem Oberverwaltungsgericht. Verkehrsprojekten fehlt die Akzeptanz, wenn ihre Planung und Durchsetzung von Betroffenen als Behörden- und Gerichtswillkür wahrgenommen wird. Dem leistet jedoch die Bestimmung im Bundesfernstraßengesetz § 17e Abs. 6 Vorschub, wonach Mängel vor Gericht nur dann geltend gemacht werden können, wenn sie einerseits offensichtlich sind und andererseits auf das Abwägungsergebnis, beispielsweise eine

Entscheidung für eine Verkehrstrasse, Einfluss hätten. Gerade diese zweite Bedingung ist kaum durch Kläger nachzuweisen. Im Sinne der Akzeptanz wie auch der Planungsqualität ist diese Bedingung im Rahmen des Artikelgesetzes zu streichen. Diese Art der Fehlerheilung ist im Übrigen mit der bereits oben erwähnten Öffentlichkeitsrichtlinie 2003/35/EG nicht vereinbar, da dort verlangt wird, dass Genehmigungen sowohl materiell- als auch verfahrensrechtlich vollständig vor Gericht überprüfbar sein müssen. Die Verabschiedung des Gesetzes in der vorgesehenen Form würde zu jahrelanger Rechtsunsicherheit führen, da das Bundesverwaltungsgericht diese Frage entweder selbst entscheiden oder dem EuGH vorlegen müsste.

Betrachtet man den gesamten Planungsverlauf bis zur Verkehrsfreigabe, so kann man feststellen, dass ein Großteil der Verzögerungen nicht auf die Planungs-, sondern auf die Bauphase zurückzuführen ist. Ursächlich dafür sind Klagen unterlegener Bieter im jeweiligen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren. Daher muss weiterhin ein klares, bundesweit einheitliches Vergaberecht existieren. Vergabeverfahren müssen nachvollziehbar und überprüfbar sein, denn Transparenz beugt Korruption vor. Im Vordergrund der Angebotsbewertung und Vergabe darf nicht der Preis, sondern muss die Leistung stehen.

Die Anzahl der Baustellen scheint vielen politisch Verantwortlichen ein Zeichen für Tatkraft und Aktivität. Dies führt dazu, dass die Realisierungszeiten für alle Projekte meist weit hinter dem bautechnisch Machbaren zurückbleiben, da mit den jährlich zur Verfügung stehenden Mitteln nur für zwei bis drei Monate gebaut werden kann (und teilweise aufwändige Baustellensicherungen notwendig werden). Verkehrlich und auch volkswirtschaftlich wäre es sehr viel sinnvoller, das knappe Geld so einzusetzen, dass Verkehrsfreigaben möglichst schnell nach dem Baubeginn erfolgen können. Daher sollten die Mittel auf wenige Projekte konzentriert werden, die aber dafür durchfinanziert sind, anstatt mit dem symbolischen Spatenstich Aktivität zu demonstrieren, hinter der noch finanzielle Unsicherheit steht. Große und teure Baustellen für Komplettsanierungen können auch dadurch wirksam verhindert werden, dass die Reparaturen frühzeitig und regelmäßig durchgeführt werden und nicht erst dann, wenn nur noch Abriss und Neubau möglich sind.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob in der 24. Sitzung hervor, dass die Beratungen des Gesetzentwurfs vor allem im Hinblick auf Regelungen für den Bereich der Energiewirtschaft zeitintensiv gewesen seien. Sie erinnerte daran, dass die Verabschiedung des bereits vom früheren Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der 15. Wahlperiode vorgelegten Gesetzentwurfs seinerzeit am Widerstand der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gescheitert sei. Sie betonte, dass die Beschränkung des Rechtszuges auf eine Instanz nur Projekte erfasse, die besonderen Kriterien genügen müssten. Die Ergebnisse der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung habe man bei der Formulierung der Änderungen mit einbezogen. Die Anhörung habe auch ergeben, dass verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Beschränkung des Rechtszuges bei bestimmten Projekten auf das Bundesverwaltungsgericht nicht gerechtfertigt seien. Sie betonte, es sei nicht gerechtfertigt, wenn für betroffene Bürger, wie etwa Eigentümer betroffener Grundstücke, und für Verbände unterschiedliche Einspruchsfristen vorgesehen würden. Hier strebe man eine Gleichstellung an. Die Länder sähen den Gesetzentwurf des Bundesrates aufgrund der vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf als erledigt an.

Die **Fraktion der SPD** bezeichnet eine gesetzliche Neuregelung als wichtig und erklärte, sie sehe darin die Möglichkeit, die Planungsverfahren deutlich zu beschleunigen. Man sei sich weitgehend darüber einig, dass man ein einheitliches Planungsrecht für ganz Deutschland benötige. Diejenigen, die den Gesetzentwurf der Bundesregierung ablehnten, würden damit auch die weitere Entwicklung des Landes behindern. Sie wies die Kritik zurück, dass die Dauer der Realisierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten vor allem auf eine zu geringe Finanzausstattung zurückzuführen sei. Planungen müssten langfristig angelegt sein und könnten sich nicht nur an der jeweiligen Ausstattung mit Haushaltsmitteln orientieren. Die Finanzausstattung sei in den Gesamthaushalt eingebunden, wobei der Verkehrshaushalt derzeit gut aufgestellt sei. Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Planungsqualität werde nicht in Frage gestellt. Einer solchen Verbesserung stehe der Gesetzentwurf aber nicht entgegen. Sie verwies auf gute Erfahrungen, die man mit der Planungsbeschleunigung beim Bau der A 20 gemacht habe. Änderungsvorschläge des Bundesrates habe man bei den Änderungsvorschlägen der Koalitionsfraktionen mit berücksichtigt, so dass sich der Gesetzentwurf des Bundesrates erledige. Die Ergebnisse der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung habe man bei den vorgesehenen Änderungen mit einbezogen. Die Anhörung habe auch ein mehrheitliches Votum für die Beschränkung des Rechtszuges auf eine Instanz bei bestimmten Projekten ergeben. Man wolle aber die Erfahrungen nach zwei Jahren auswerten und werde dann gegebenenfalls Präzisierungen vornehmen. Die Diskussion über den Gesetzentwurf sei vor allem im Hinblick auf die Diskussion über die Rahmenbedingungen für die Verlegung von Erdkabeln zeitintensiv gewesen. Hierbei handele es sich auch um eine wichtige Frage, denn Offshore-Windkraftanlagen müssten effektiv angeschlossen werden. Sie gab folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Ausschuss geht davon aus, dass die aus dem in § 17 Energiewirtschaftsgesetz eingefügten Absatz 2a resultierende Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber für die Netzanbindung von Offshore-Anlagen nicht für das bereits initiierte Projekt des Querbauwerks auf der Insel Norderney gilt, da anderenfalls unnötigerweise in bereits ausgehandelte Verträge mit der Stadt Norderney und dem Land Niedersachsen eingegriffen werden würde.

Die **Fraktion der FDP** bemerkte, das ursprüngliche Ziel der Gesetzesinitiative sei es gewesen, ein einheitliches Planungsverfahren für ganz Deutschland vorzusehen. Diesem Ziel entsprächen weder der Gesetzentwurf der Bundesregierung noch der Gesetzentwurf des Bundesrates. Vielmehr werde durch die Aufteilung zwischen Projekten, für die eine Beschränkung auf eine gerichtliche Instanz vorgesehen sei, und den übrigen Projekten eine neue Grenzlinie gezogen. Man habe der Anhörung in Bezug auf die Beschränkung des Rechtszugs auf eine Instanz erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken entnommen. Es bestehe auch das Risiko, dass sich anstelle einer Beschleunigung sogar eine Verzögerung ergebe, wenn vor dem Bundesverwaltungsgericht mehrere größere Verfahren zugleich anhängig seien. Zudem sei die Auswahl der Projekte, für die es nur eine Instanz geben

solle, willkürlich. Man kritisiere auch, dass das Personenbeförderungsrecht nicht mit einbezogen worden sei, wodurch etwa in Berlin für U- und S-Bahn ein unterschiedliches Planungsrecht gelten werde. Sie forderte, stärkeres Gewicht auf die Frage der Planungsqualität zu legen. Aber auch eine gute Planung nütze nichts, wenn kein Geld für die Umsetzung vorhanden sei. In Bezug auf eine Verlängerung der Geltungsdauer von Planfeststellungsbeschlüssen auf bis zu 15 Jahre äußerte sie verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Eigentumsgarantie in Artikel 14 des Grundgesetzes.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, sie halte die angestrebte gesetzliche Regelung nicht für erforderlich. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung gehe nicht nur an den Problemen vorbei, er verschärfe sie sogar noch. Die Probleme lägen nicht in der Länge der Planungsdauer sondern bei den zu geringen Finanzmitteln für die Verkehrsinvestitionen. Die gesamte Struktur des Planungsverfahrens sei problematisch, da die Betroffenen erst viel zu spät Gelegenheit zu Einwendungen erhielten. Es sei bereits eine Beteiligung von Bürgern und Verbänden im Raumordnungsverfahren erforderlich. Sie kritisierte, dass für bestimmte Projekte nur noch eine gerichtliche Instanz vorgesehen werden solle. Selbst die Verkehrswirtschaft sehe dies nicht mehr als erforderlich an. Sie betonte, eine Gleichbehandlung von Bürgern und Verbänden bei den Einspruchsfristen sei nicht gerechtfertigt, da die Verbände auch die Funktion von Verwaltungshelfern besäßen. Zudem müsse man die Menschen für die jeweiligen Infrastrukturvorhaben gewinnen. Eine Verringerung der Beteiligungsmöglichkeiten mache diese aber misstrauischer und erreiche damit das Gegenteil einer Beschleunigung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** beklagte, dass auch die langwierige Diskussion über den Gesetzentwurf nicht zu einem guten Ergebnis geführt habe. In Bezug auf die Liste der Projekte, bei denen der Rechtszug auf eine Instanz beschränkt werden solle, bezweifelte sie, dass alle Projekte die behauptete herausragende verkehrliche Bedeutung besäßen. Dass man die Geltungsdauer von Planfeststellungsbeschlüssen verlängern wolle, zeige, dass das Problem nicht im Bereich der Planung, sondern im Bereich der Umsetzung liege. Probleme gebe es vor allem mit der Planungsqualität und bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung gehe daher an der Sache vorbei und werde nicht zu einer Beschleunigung führen. Man solle das Gesetzgebungsvorhaben deshalb aufgeben.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Er hat den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/54 (Ausschussdrucksache 16(15)531) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abgelehnt.

Den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(15)532 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abgelehnt.

Den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)536 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen

Den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)537 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)538 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Änderung zu dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(15)539 (Ausschussdrucksache 16(15)540) hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(15)539 in der geänderten Fassung hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/54 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung des modifizierten Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(15)539 angenommen.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1338 hat er für erledigt erklärt.

V. Begründung

1. Begründung zu den Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf

Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung berücksichtigt die letztmalige Änderung des AEG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Eine Überarbeitung der Vorschrift erfolgt entsprechend dem Wunsch des Bundesrates und der Koalitionsvereinbarung, nach der im Rahmen der Fortschreibung des Regierungsentwurfs auf Drucksache 16/54 Vorschläge der Länder berücksichtigt werden sollen. Dem Wunsch nach Beschränkung der Beteiligung auf anerkannte Naturschutzvereine konnte dabei allerdings mit Blick auf die Richtlinie 2003/35/EG des Euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten nicht vorgenommen werden. Es ist – unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH über die unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien – davon auszugehen, dass wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie seit dem 26. Juni 2005 in Deutschland unmittelbar gelten.

Für das Planfeststellungsverfahren kommt Artikel 3 (Änderung der Richtlinie 85/337/EWG) dieser Richtlinie zur Anwendung. Nach dessen Nummer 1 ist die ‚„betroffene Öffentlichkeit“: die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.“‘ In Nummer 4 dieses Artikels ist zudem u. a. Folgendes geregelt: „Die betroffene Öffentlichkeit erhält frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 zu beteiligen, und hat zu diesem Zweck das Recht, der zuständigen Behörde gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird.“

Den heute schon zu benachrichtigenden anerkannten Naturschutzvereinen wurden daher die sonstigen Umweltschutzvereinigungen zur Seite gestellt. Um der Gefahr einer ungewollten Ungleichbehandlung von vornherein zu begegnen, und weil bei Adressatenunkenntnis eine Rechtsunsicherheit besteht, mit welchen Stellungnahmen gegebenenfalls zu rechnen ist, wurde nur für ebenfalls anerkannte Umweltschutzvereinigungen eine Möglichkeit zur Stellungnahme vorgesehen. Damit wird für den Bereich des Anhörungsverfahrens beim Bau und der Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen festgelegt: Nur die anerkannten Vereinigungen des Natur- bzw. Umweltschutzes werden durch ortsübliche Bekanntmachung benachrichtigt und erhalten so Gelegenheit zur Stellungnahme und können in diesem Zusammenhang auch Meinungen äußern. Eine derartige Beschränkung ist mit der Richtlinie vereinbar, weil diese – wie oben dargestellt – auch an die Erfüllung innerstaatlicher Voraussetzungen anknüpft.

Die Festlegung der Art der Benachrichtigung durch ortsübliche Auslegung dient der Verfahrenserleichterung.

Andere Vereinigungen, die nicht anerkannt sind, werden als Teil der Öffentlichkeit nach den allgemeinen Beteiligungsvorschriften am Verfahren beteiligt. Dazu können auch ausländische Vereinigungen zählen, sofern sie nicht in Deutschland anerkannt sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anhörungsbehörde wird in die Lage versetzt, auf die Erörterung innerhalb des Anhörungsverfahrens verzichten zu können. Die Änderung trägt dem Entwurf des Bundesrates auf Drucksache 16/1338 Rechnung. Auch die Sachverständigen hatten sich in der Anhörung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2006 für eine Erweiterung der Verzichtsmöglichkeiten bzw. für die Verankerung einer freien Ermessensentscheidung der Anhörungsbehörde ausgesprochen. Dies kann zu einer weiteren Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens führen. Neben den im Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/54 enthaltenen wenig konfliktreichen Fällen (Verzicht, wenn keine fristgerechten Einwendungen oder Stellungnahmen eingegangen sind, kein Einspruch nach Vorankündigung, auf den Termin verzichten zu wollen) sind weitere Fälle denkbar, in denen ein Verzicht vertretbar ist und auch sinnvoll erscheint. Beispielhaft wird der genannte Fall des Bundesrates aufgegriffen, dass absehbar ist, dass der Erörterungstermin seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann und Einwendungen nicht ausgeräumt werden können.

Künftig liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde zu prüfen, ob auf eine Erörterung verzichtet werden kann, sie allein entscheidet, ob sie notwendig oder sinnvoll ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, vgl. zur Begründung zudem zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb. Für den Fall der Planänderung wird der Adressatenkreis der Vorschrift damit um die anerkannten Vereinigungen ergänzt. Zudem werden ausdrückliche Beteiligungsregelungen bei der Planänderung aus Rechtssicherheitsgründen für geboten erachtet. Im Übrigen dienen die Änderungen der Verständlichkeit der Vorschrift.

Zu Doppelbuchstabe dd

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, vgl. zur Begründung zudem zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb. Zudem werden ausdrückliche Beteiligungsregelungen bei Planänderung aus Rechtssicherheitsgründen für geboten erachtet. Im Übrigen dienen die Änderungen der Verständlichkeit der Vorschrift.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen sind rein redaktioneller Art und dienen der besseren Verständlichkeit der Vorschriften.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Rechtssicherheit.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch diese Änderung fußt auf einem Vorschlag des Bundesrates (vgl. Drucksache 16/1338). Mit der Änderung verlängert der mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung ausgestattete Planfeststellungsbeschluss für die planbetroffenen Grundstückseigentümer die Unsicherheit, ob ihre Grundstücke tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zwar führt der Planfeststellungsbeschluss noch nicht zum Eigentumsentzug betroffener Grundstückseigentümer, er ist aber dennoch an Artikel 14 Abs. 3 GG zu messen, weil er Bindungswirkung für das Enteignungsverfahren entfaltet. Artikel 14 GG schließt wegen dieser enteignenden Vorwirkung eine Vorratsplanung aus.

Das BVerwG hat in ständiger Rechtsprechung (zu § 17 Abs. 7 FStrG) entschieden, dass eine Planung nur dann eine (unzulässige) Vorratsplanung ist, wenn ihre Verwirklichung nicht beabsichtigt oder sie objektiv nicht realisierungsfähig ist (vgl. Urt. vom 24. November 1989 – 4 V 41.88 – BVerwGE 84, 123; vom 20. Mai 1999 – 4 A 12.98 – Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 154). Die Planfeststellungsbehörde habe bei der Planfeststellung vorausschauend auf der Grundlage des in § 17 Abs. 7 FStrG enthaltenen Zeithorizonts zu beurteilen, ob dem geplanten Bauvorhaben unüberwindbare finanzielle Schranken entgegenstünden. Der Beschluss der Bundesregierung, ein Straßenbauprojekt der Dringlichkeitsstufe des Vordringlichen Bedarfs (VB) zuzuordnen und die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, diese Einstufung in den Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes zu übernehmen, schließe die Annahme aus, dass die Finanzierbarkeit des Vorhabens aus Mitteln des Bundeshaushalts innerhalb von 10 Jahren nicht möglich sei. Die Bedarfsplanung sei auch ein Instrument der Finanzplanung, die haushaltsmäßige und zeitliche Prioritäten zum Ausdruck bringe und deshalb indizielle Bedeutung für die Finanzierbarkeit prioritärer Vorhaben besitze. Dem stehe nicht entgegen, dass alle Neu- und Ausbaumaßnahmen des Bedarfsplans unter Haushaltsvorbehalt stünden, d. h. ihre Finanzierung nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen könne.

Auch das BVerfG (E 38, 175, 181) greift im Fall der Frist für einen Rückgabeanspruch nach Wegfall des Enteignungsgrundes auf die einschlägigen einfach-gesetzlichen Fristen für die Durchführung von Vorhaben bzw. Geltungsfristen für Enteignungsentscheidungen zurück, ohne sich festzulegen, ob Artikel 14 GG ausschließlich die festgelegten oder großzügiger bemessene Fristen erlaube.

Vor diesem Hintergrund ist es vertretbar, die primäre Geltungsdauer eines Planfeststellungsbeschlusses auf insgesamt 10 Jahre festzusetzen.

Die weiterhin vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit um 5 Jahre (damit mögliche Geltungsdauer von Planfeststellungsbeschlüssen insgesamt 15 Jahre) bleibt bestehen. Sie wurde u. a. im Lichte der oben genannten Gerichtsentscheidungen und der Aussagen des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts anlässlich einer Expertenanhörung (vgl. Wortprotokoll der 67. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages vom 23. Februar 2005) zu einem Antrag des Bundesrates zur Änderung des FStrG beibehalten, der ausführte: „Wäre der Zeitraum in § 17 Abs. 7 FStrG damals [zur Zeit der getroffenen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts] länger festgesetzt gewesen (z. B. 8 plus 5 = 13 Jahre oder 10 plus 5 = 15 Jahre), hätte das BVerwG vermutlich diesen Zeitraum als Anknüpfungspunkt [für seine Entscheidung zur Vorratsplanung] herangezogen.“

Die für die Bundesfernstraßen getroffenen Aussagen gelten gleichermaßen für den Bereich der anderen Verkehrsträger.

Auf diese Weise kann dem vor allem in den alten Bundesländern entstandenen Rückstau an planfestgestellten und baureifen Bauvorhaben im Bundesfernstraßenbereich Rechnung getragen werden, der aller Voraussicht nach nicht mehr im Einklang mit der gegenwärtigen Geltungsdauer der Planfeststellungsbeschlüsse abgebaut werden kann. Die Erhaltung dieser Planfeststellungsbeschlüsse, die mit erheblichem Verwaltungs- und Kostenaufwand entstanden sind, dient dem öffentlichen Interesse, da ansonsten im bisher nicht bekannten Umfang nicht nur erforderliche Verlängerungen der Geltungsdauer von Planfeststellungsbeschlüssen sondern gar neue Planfeststellungsverfahren notwendig würden.

Künftige Planfeststellungsbeschlüsse profitieren von vornherein von der verlängerten Geltungsdauer. In der Regel ist von einem Vollzug der bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüsse im Rahmen der primären Geltungsdauer von 10 Jahren auszugehen. Für den Regelfall verringert die vorgenommene Änderung den Verwaltungsaufwand damit erheblich. Das vormals bereits nach 5 Jahren erforderliche Verwaltungsverfahren zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag – das, obwohl Gegenstand der Prüfung ausschließlich der Verlängerungsantrag ist, nach den Vorschriften des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist – ist künftig erst nach 10 Jahren erforderlich und bleibt auf Ausnahmefälle beschränkt (z. B. Änderung der Prioritätenliste der zu vollziehenden Planfeststellungsbeschlüsse wegen unvorhersehbarer Verkehrsentwicklungen, denen anderenorts zunächst Rechnung zu tragen ist).

Bei der Festlegung der Verlängerungsmöglichkeit wurde auch berücksichtigt, dass ein Bundesverkehrswegeplan (BVWP), der die Vorstellungen der Bundesregierung für den Ausbau und die Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur mit dem Bundesfernstraßennetz, dem Netz der Bundeswasserstraßen und den Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes enthält, in der Regel für einen Zeitraum aufgestellt wird, der 10 Jahre übersteigt. Der letzte BVWP stammte aus dem Jahr 1992. Er wurde von dem BVWP 2003 abgelöst, der nunmehr bis zum Jahr 2015 Gültigkeit beanspruchen soll. Die Bedarfspläne für die Bundesfernstraßen bzw. die Bundesschienenwege werden in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) dahingehend überprüft, ob ihre Anpassung an die Verkehrsentwicklung erforderlich ist. Die Anpassung erfolgt durch Gesetz. Enthält ein derart aktualisierter Bedarfsplan ein bereits planfestgestelltes Bau- oder Ausbauvorhaben nicht mehr, so liegt keine Bereitschaft des Bundes mehr vor, das Vorhaben zu verwirklichen. Der Planfeststellungsbeschluss ist dann aufzuheben soweit von ihm noch kein Gebrauch gemacht wurde. Dies hat auch das BVerfG (BVerfGE 38, 175, 180) betont. Die Ermächtigung zur Enteignung gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG bestehe nicht dafür, dass ein Vorhaben beabsichtigt sei, sondern dafür dass es ausgeführt werde.

Damit bleibt festzuhalten: Die gesetzlich bekräftigte Verbindlichkeitserklärung in den jeweiligen Ausbaugesetzen beruht auf umfangreichen Untersuchungen und eingehenden Analysen der Verkehrsbedürfnisse sowie einer Abwägung der Wirtschaftlichkeits- und Verkehrsinteressen mit anderen berührten öffentlichen Belangen. Bei einer dennoch verbleibenden Ungewissheit über die weitere Entwicklung ist dem Grundrechtsschutz durch die Überprüfung des Bedarfsplans und seine ggf. erforderlich werdende Anpassung Rechnung getragen, der dann auch in Bezug auf den Planfeststellungsbeschluss umzusetzen wäre.

Hinzu kommt, dass der Entwurf des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes bereits in der Fassung des Regierungsentwurfs beschleunigende Effekte enthält, die – rechnet man alle Maßnahmen zusammen – einen Zeitgewinn von 2 Jahren im Planfeststellungsverfahren ermöglichen. Dieser

Zeitgewinn schwächt die Auswirkungen der vorgenommenen Änderung ab, denn er kommt auch den betroffenen Grundstückseigentümern zugute.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Streichung der Nummer 5 liegt ebenfalls ein Vorschlag des Bundesrates zugrunde (vgl. Drucksache 16/54). Die Streichung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine solche Regelung in der Praxis für bereits planfestgestellte Vorhaben erhebliche Probleme bereitet. Nach Inkrafttreten des Gesetzes droht für diese Fälle bereits das Außerkrafttreten der Planfeststellungsbeschlüsse. So würde selbst den kurz vor der Fertigstellung stehenden Bauvorhaben die rechtliche Grundlage entzogen. Wollte man an der Durchführung solcher Projekte festhalten, wäre für sie ein erneutes Planfeststellungsverfahren erforderlich. Anderenfalls müsste der Rückbau eingeleitet werden.

Mit dem Abschluss einer Baumaßnahme ist in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren zu rechnen. Für die Fälle, die sich nicht innerhalb dieses Zeitraumes verwirklichen lassen, reichen die Rechtsinstitute der Verwirkung und von Treu und Glauben aus, um einem Missbrauch im Bereich des Planfeststellungsrechts zu begegnen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung trägt der Änderung des UVPG durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 11794) Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Anhörung der Einwender und Vereinigungen bereits nach geltender Rechtslage in einem erneuten Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Auch bei Planergänzungen und ergänzenden Verfahren nach § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG sind die Vorschriften über die Planänderung (§ 76 VwVfG) anzuwenden. Für den Fall der wesentlichen Planänderung (§ 76 Abs. 1 VwVfG) bedeutet dies, dass ein erneutes Planfeststellungsverfahren mit Auslegung der Planunterlagen durchzuführen ist. Das rechtliche Gehör der Betroffenen ist durch die Auslegung der Planunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen gewahrt. Mit der Streichung wird der Gefahr einer überflüssigen doppelten Anhörung der Einwender und Vereinigungen begegnet.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zur Begründung vgl. zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Zur Begründung vgl. zu Nummer 1.

Zu Buchstabe c

Die Änderung trägt einem späteren Inkrafttretensdatum des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 4

Die Streichung trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Vorhabenauswahl um eine Momentaufnahme handelt. Die Einschätzung des Gesetzgebers kann sich mit fortschreitendem Zeitablauf und veränderten Rahmenbedingungen (Vorliegen eines unvorhersehbaren Verkehrsmehr- oder -minderbedarfs, die Annahme voraussichtlich Widerstände gegen das Projekt stellt sich als unbegründet dar etc.) ändern. Eine qualitative Bewertung nicht in der Liste enthaltener Projekte, die ggf. nur deshalb nicht aufgenommen wurden, weil sie allgemein auf regen Zuspruch stoßen oder z. B. durch das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz bereits dem Bundesverwaltungsgericht zugewiesen sind, wird so vermieden.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung wurde infolge des Organisationserlasses vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung ist rein redaktioneller Art und berücksichtigt die zwischenzeitlich erfolgte letztmalige Änderung des Bundesfernstraßengesetzes.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung wird eine Forderung des Bundesrates umgesetzt (vgl. Drucksache 16/54). Die Länder bauen und verwalten die Bundesfernstraßen im Auftrag des Bundes (Artikel 90 Abs. 2 GG). Dabei werden zwar Bundesaufgaben erfüllt, dies geschieht aber aus eigener Verwaltungskompetenz der Länder. Die Auftragsverwaltung ist eine reine Landesverwaltung. Die Subsidiaritätsregelung in § 1 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes könnte nur mit Zustimmung des Bundesrates durch eine Regelung im Bundesfernstraßengesetz ersetzt werden. Diese Zustimmung ist angesichts seiner Forderung nicht zu erwarten. Die Ergänzung dient der Erhaltung der Einheitlichkeit der Verfahrensabläufe für Vorhaben nach Bundes- und Landesrecht. Dies dient der Transparenz und erleichtert dem Bürger die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Damit wird auch für den Bereich des Anhörungsverfahrens beim Bundesfernstraßenbau festgelegt: Nur die anerkannten Vereinigungen des Natur- bzw. Umweltschutzes werden durch ortsübliche Bekanntmachung benachrichtigt und haben in diesem Rahmen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens (§ 2 Abs. 1 UVPG). Zudem werden dadurch auch für die Umweltschutzvereinigungen fachgesetzliche Vorgaben zur Präklusion möglich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe cc

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, vgl. zur Begründung zudem zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und cc.

Zu Doppelbuchstabe dd

Vergleiche zur Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung trägt dem Planungsstand bei den Verkehrsvorhaben in den neuen Bundesländern Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zur Begründung siehe zu Artikel 1 Nr. 5.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc. Für den Bereich der Bundesfernstraßen droht für die BAB 60, BAB 62 sowie BAB 94 und BAB 98 mit ihrer längsgeteilten Dringlichkeit bereits das Außerkrafttreten der Planfeststellungsbeschlüsse.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 3

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zur Begründung siehe zu Artikel 1 Nr. 4.

Zu Buchstabe b

Die Vorhabenliste wurde aktualisiert.

Zu Nummer 5

Zur Begründung siehe zu Artikel 1 Nr. 5.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Auch die Änderung dieser Vorschrift entspricht einem Wunsch des Bundesrates (vgl. Drucksache 16/54). Für den Bereich des Anhörungsverfahrens beim Bundeswasserstraßenbau wird damit ebenfalls festgelegt: Nur die anerkannten Vereinigungen des Natur- bzw. Umweltschutzes werden durch ortsübliche Bekanntmachung benachrichtigt und haben in diesem Rahmen Gelegenheit zur Stellungnahme. Zur Begründung im Übrigen vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und dd.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung korrigiert einen versehentlich im Regierungsentwurf enthaltenen Fehler und schließt eine bislang bestehende Regelungslücke. § 14b WaStrG führt in den Nummern 6 bis 10 Spezialvorschriften für den Bereich des Aus- und Neubaus von Bundeswasserstraßen in das neue Recht über, die zurzeit in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 WaStrG geregelt sind. Hierbei wurde versucht, die Formulierungen zu vereinfachen. Bei der Übertragung des § 19 Abs. 1 Nr. 4 in § 14b Nr. 9 WaStrG ist jedoch ein Fehler unterlaufen. Die Wörter „zur Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen“ sind in dem dortigen Regelungszusammenhang unzutreffend und engen den Regelungsbereich gegenüber der Ursprungsvorschrift in § 19 Abs. 1 Nr. 4 WaStrG unzulässig ein. Diese Wörter sind zu streichen. Gleichzeitig schließt die Änderung

des § 14b Nr. 9 eine zurzeit noch bestehende Regelungslücke und wird in der Praxis zu einer erheblichen Beschleunigung in der Umsetzung von Planfeststellungsbeschlüssen führen. Beweissicherungsmaßnahmen wie z. B. die Messung des Grundwasserstands oder die Dokumentation des Bauzustands von Gebäuden müssen vor dem Beginn der eigentlichen Baumaßnahme durchgeführt oder zumindest begonnen werden. Diese Beweissicherungsmaßnahmen sind häufig sehr zeitaufwändig, z. B. wenn alle Gebäude an einer mehrere Kilometer langen Kanaltrasse begutachtet werden müssen. Werden diese notwendigen Beweissicherungsmaßnahmen erst im Planfeststellungsbeschluss angeordnet, so kann erst nach Rechtskraft des Beschlusses mit der Beweissicherung begonnen werden. Der eigentliche Baubeginn verzögert sich entsprechend um einige Monate oder gar Jahre. Dieser Verzögerung kann man dadurch begegnen, dass die Planfeststellungsbehörde noch während des laufenden Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens eine selbständige Beweissicherungsanordnung erlässt, die dem Träger des Vorhabens die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen ermöglicht. Für eine solche Beweissicherungsanordnung fehlt bislang eine ausdrückliche Rechtsgrundlage.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Der Bundesrat hatte sich auch für diesen Bereich für eine Änderung der Vorschrift ausgesprochen (vgl. Drucksache 16/54). Die Regelung im Bundeswasserstraßengesetz wird ebenfalls auf insgesamt 10 Jahre plus Verlängerungsmöglichkeit festgelegt. Zur Begründung vgl. im Übrigen zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und cc.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe e

Die gesetzliche Anordnung des Sofortvollzugs für Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen führt zu einer spürbaren Verminderung des Verwaltungsaufwandes. Die heute regelmäßig erforderliche Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Planfeststellungsbehörde wird künftig für einen Teil der Neu- und Ausbaumaßnahmen entfallen. Der gesetzliche Sofortvollzug ist bereits in dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und dem Bundesfernstraßengesetz für Projekte, für die nach dem jeweiligen Ausbaugesetz ein vordringlicher Bedarf besteht, geltendes Recht. Für Bundeswasserstraßen gibt es kein Ausbaugesetz, so dass eine Bezugnahme auf ein Ausbaugesetz hier nicht möglich ist. Stattdessen wird auf die Anlage 2 zum Bundeswasserstraßengesetz Bezug genommen. Die dort genannten Ausbaumaßnahmen sind wegen ihrer überragenden verkehrlichen Bedeutung von einer besonderen Dringlichkeit, die die Anordnung des gesetzlichen Sofortvollzugs rechtfertigt. Der Rechtsschutz des Klägers bleibt durch die Möglichkeit, die gerichtliche Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen, gewahrt.

Zu Nummer 2

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c.

Zu Nummer 3

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass in § 1 Abs. 4 WaStrG bereits ausführlich geregelt ist, was zu den Bundeswasserstraßen gehört. Eine zusätzliche Regelung ist entbehrlich. Im Übrigen vgl. zu Artikel 1 Nr. 4.

Zu Nummer 4

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 5.

Zu Artikel 5 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung bewirkt, dass auch § 10 Abs. 6 und 7 des Luftverkehrsgesetzes für das Genehmigungsverfahren nach § 6 entsprechend gilt.

Diese Verweisung auf § 10 Abs. 6 und 7 entspricht dem Wunsch der Länder und ist eine wesentliche Forderung der Initiative Luftverkehr für Deutschland. Die bisherige Fassung des § 6 Abs. 5 greift deshalb mit der Verweisung auf § 10 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 bis 4 und Abs. 8 zu kurz. Für die Genehmigung der Anlage oder des Betriebs eines Flugplatzes nach § 6 ist im Grundsatz eine gesetzliche Sofortvollzugsanordnung ebenso angezeigt wie bei der Planfeststellung bzw. -genehmigung. Dies stellt die Verweisung auf § 10 Abs. 6 sicher.

Entgegen dem Wunsch von Ländern und der Initiative Luftverkehr für Deutschland wird jedoch diese Gleichstellung von Genehmigung und Planfeststellung auf die Flugplätze beschränkt, die gemäß § 8 Abs. 1 einem Planfeststellungsverfahren unterworfen sind und gelegentlich als „Verkehrsflughäfen“ bezeichnet werden. Die damit erfolgte Gleichstellung wirkt sich insbesondere bei § 8 Abs. 4 aus, da hiernach die in der Planfeststellung getroffenen betrieblichen Regelungen durch Genehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 geändert werden.

Soweit die Planfeststellung jedoch nicht zur Genehmigung hinzutritt, d. h. bei kleinen Flugplätzen, erscheint es angemessen, bei der bestehenden Rechtslage zu bleiben und die Begründungslast für die Anordnung des Sofortvollzugs gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Einzelfall bei der Genehmigungsbehörde zu belassen, da die Genehmigung nicht notwendigerweise mit der umfassenden Abwägungsverpflichtung einhergeht, die bei der Planfeststellung die gesetzliche Anordnung des Sofortvollzugs rechtfertigt.

Soweit jedoch die Gleichstellung von Planfeststellung und Genehmigung erfolgt, muss im Interesse der zügigen Durchführung luftrechtlicher Zulassungsverfahren auch ein Klä-

ger, der die Genehmigung anficht, innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Dies stellt die Verweisung auf § 10 Abs. 7 sicher.

Der neue § 6 Abs. 6 entspricht dem Wunsch des Bundesrates und ist eine wesentliche Forderung der Initiative Luftverkehr für Deutschland. Absatz 6 bewirkt, dass nicht nur (durch Verweisung auf § 10 Abs. 6 bis 8 in § 6 Abs. 5) bei der Klage gegen einen Genehmigungsbescheid die aufschiebende Wirkung entfällt, sondern konsequenterweise dann auch der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung haben kann. Bei der Errichtung und dem Ausbau von Flughäfen wird der Bedeutung des Flugplatzes als investive Maßnahme zum Zwecke der Wirtschafts- und Strukturförderung sowie der Schaffung von Arbeitsplätzen bereits heute dadurch Rechnung getragen, dass der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung beigemessen wird (vgl. § 10 Abs. 6 Satz 1 LuftVG).

Zu Nummer 2

Die Ergänzung in Buchstabe c entspricht dem Wunsch des Bundesrates.

Die Änderung von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entspricht den fernstraßenrechtlichen Regelungen. Danach kann künftig in Abänderung von § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung auch dann ergehen, wenn Rechte Dritter nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung entspricht dem Wunsch des Bundesrates (vgl. Drucksache 16/1338). Aus rechtstechnischen Gründen muss die Regelung der Geltungsdauer von Planfeststellungsbeschlüssen jedoch in § 9 LuftVG aufgenommen werden. Durch die Aufnahme der Regelung wird eine Rechtsunsicherheit beseitigt: Bislang war in der Literatur umstritten, ob es wegen der in § 9 Abs. 4 enthaltenen Sonderregelung eine zeitliche Begrenzung der Geltungsdauer von luftrechtlichen Planfeststellungsbeschlüssen nicht gibt. Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, wird die Geltungsdauer nunmehr ausdrücklich geregelt. Die Regelung entspricht dem geltenden Artikel 75 Abs. 4 des bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung entspricht dem Wunsch des Bundesrates (vgl. Drucksache 16/1338).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Überarbeitung entspricht dem Wunsch des Bundesrates (vgl. Drucksache 16/1338). Nach der geltenden Fassung werden anerkannte Naturschutzvereine den Behörden gleichgestellt und haben eine Frist zur Stellungnahme von drei Monaten. In der Neufassung werden die Vereine privaten Einwendern gleichgestellt mit der Folge einer verkürzten Frist zur Stellungnahme. Die verkürzte Frist entspricht den Regelungen der übrigen Verkehrsträger.

Im Gegensatz zu den übrigen Verkehrsträgern wird im Planfeststellungsverfahren für Flughäfen jedoch auf eine Regelung zur Benachrichtigung der anerkannten Naturschutzverbände und sonstigen anerkannten Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, verzichtet. Die Beteiligung der Vereinigungen richtet sich hier ausschließlich nach dem UVPG. Im LuftVG werden bislang keinerlei Regelungen zur UVP getroffen. Dabei soll es auch bleiben. Um für das LuftVG einen Systembruch – und damit eine eventuell nach Anpassung des UVPG erneut erforderliche Änderung – zu vermeiden, wird die ohnehin anstehende Änderung des UVPG abgewartet.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung entspricht dem Wunsch des Bundesrates (vgl. Drucksache 16/1338, S. 33).

Zu Buchstabe b

Die Einfügung des Absatzes 4 Satz 2 (Gleichstellung von Betroffenen und anerkannten Vereinen) entspricht dem Wunsch des Bundesrates (vgl. Drucksache 16/1338, S. 33).

Zu Nummer 5

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c.

Zu Nummer 6

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 5.

Zu Artikel 6 (Änderung des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Korrektur des durch die Anpassung des § 1 MBPlG an § 18 AEG erfolgten Wegfalls der Zuständigkeitsregelung für das Planfeststellungsverfahren. Anders als bei der Eisenbahn (§ 3 Abs. 2 EVerkVerwG) ist die Zuständigkeit des EBA für die Planfeststellung auch nicht an anderer Stelle geregelt. § 4 AMbG verweist hierzu lediglich auf § 1 Abs. 2 MBPlG in der bisher geltenden Fassung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung des § 2 Nr. 4 MBPlG an § 18a Nr. 5 AEG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe ee

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe dd.

Zu Buchstabe c

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c.

Zu Buchstabe e

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d.

Zu Nummer 2

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c.

Zu Nummer 3

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 5.

Zu Artikel 7 (Änderung der Magnetschwebebahn-Bau- und -Betriebsordnung)

Die Streichung fußt auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. und 27. September 2005 (2 BvF 2/03 und 2 BvL 11/02) über die Änderung von Rechtsverordnungen durch den Gesetzgeber. Danach sind in Artikelgesetzen keine Artikel mehr zur Änderung des Verordnungsrechtes zulässig, soweit es sich nicht um eine notwendige Folgeänderung zu einer vorgenommenen Gesetzesänderung handelt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Die neue Artikelnummer beruht auf der Streichung der Magnetschwebebahn-Bau- und -Betriebsordnung.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das zwischenzeitlich in Kraft getretene neue Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe b

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 5.

Zu Nummer 2

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 5.

Zu Nummer 3

Die Norm enthält eine Spezialregelung zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen und geht als solche der Regelung des § 13 EEG vor; ansonsten bleiben die Regelungen des EEG gemäß der Regelung des § 2 Abs. 2 EnWG unberührt.

Ziel ist es, die Betreiber der ersten Offshore-Windparks von den notwendigen Kosten der Netzanbindung an das Energieversorgungsnetz zu entlasten. Offshore-Anlagen sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Windenergieanlagen, die in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von der Küstenlinie aus seewärts errichtet worden sind. Die Regelung wird auf Offshore-Windparks begrenzt, mit deren Bau bis zum 31. Dezember 2011 begonnen wird (siehe Nummer 7).

Die Netzanbindung der Offshore-Anlagen erfolgt durch den zuständigen Betreiber des Übertragungsnetzes. Die Netzanbindung muss zu dem Zeitpunkt der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlage errichtet sein. Netzbetreiber und Anlagenbetreiber haben hierzu eng miteinander zu kooperieren.

Betreiber von Offshore-Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Investitionen in die Planung und Genehmigung der Netzanbindung ihrer Offshore-Anlagen getätigt haben, haben aus Vertrauensschutzgründen einen Erstattungsanspruch für die notwendigen Kosten Zug um Zug gegen Herausgabe der Planungsunterlagen und ggf. der bereits erhaltenen Genehmigungen.

Die zur Netzanbindung der Offshore-Anlagen errichteten Leitungen werden Teil des Energieversorgungsnetzes und unterfallen damit den Bestimmungen zur Netzregulierung der § 20 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes.

Die Regelung in Satz 4 soll sicherstellen, dass eine bundesweit gleichmäßige Verteilung der Kosten der Netzanbindung von Offshore-Anlagen unter allen Übertragungsnetzbetreibern erfolgt. Die Betreiber von Übertragungsnetzen können die jeweils auf sie entfallenden notwendigen Kosten der Netzanbindung nach § 21 EnWG bei den Netzentgelten in Ansatz bringen.

Zu Nummer 4

Die Regelung ermöglicht eine Berücksichtigung der Mehrkosten einer Erdverkabelung im Rahmen der Anreizregulierung, sofern deren Verlegung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgeschrieben ist oder sofern das Erdkabel nach § 43 Satz 3 planfestgestellt worden ist (siehe Nummer 6).

Zu Nummer 5

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 5.

Zu Nummer 6

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das zwischenzeitlich in Kraft getretene neue Energiewirtschaftsgesetz. Die einschlägigen Regelungen befinden sich nicht mehr in den §§ 11, 11a, 11b und 12 und 19, sondern in den §§ 43 bis 45 und 118. § 43 wurde entsprechend der Forderung des Bundesrates um einen Satz 2 ergänzt; zur Begründung vgl. zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a. Darüber hinaus wurden – an Stelle der Erdkabel-Regelungen in den §§ 11a, 11b, 11c und 11i sowie des § 12b – in § 43 die neuen Sätze 3 und 4 sowie in § 21a Abs. 4 ein neuer Satz 3 und ein neuer Absatz 7 eingefügt. § 43 Satz 3 und 4 ermöglicht die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für Erdkabel auf der 110-Kilovolt-Ebene im küstennahen Bereich von Nord- und Ostsee.

Weiterhin erfolgte entsprechend der Forderung des Bundesrates eine Ausweitung der Regelungen zur Planungsbeschleunigung nach § 43b Nr. 1 auf Gasversorgungsleitungen.

Im Übrigen wurden die zu den vorhergehenden Artikeln getroffenen Änderungen

– zur Beteiligung der Vereinigungen in § 43a Nr. 2,
– zur Geltungsdauer der Planfeststellungsbeschlüsse und zur Streichung der Außerkrafttretensregelung der Planfeststellungsbeschlüsse nach Baubeginn in § 43c Nr. 1,
– und zur Planänderung in § 43d

auch auf den Bereich des Energiewirtschaftsgesetzes übertragen. Zur jeweiligen Begründung wird auf Artikel 1 an der jeweils einschlägigen Stelle verwiesen.

Zu Nummer 7

Absatz 7 dient der zeitlichen Begrenzung der Umlage der Kosten für die Netzanbindung der Offshore-Windparks (siehe Nummer 3).

Zur Begründung des Absatzes 8 vgl. zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 5 und zum Standort zur vorherigen Begründung.

Zu Artikel 10 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Mit der Anpassung von § 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO an die technischen Grenzen des § 43 Satz 1 EnWG wird eine Vereinheitlichung der Grenzwerte vorgenommen. Zudem handelt es sich bei dem Verweis auf Erdkabel (§ 43 Satz 3 EnWG) um eine Folgeregelung zum neuen Artikel 7. Darüber hinaus wurde der zwischenzeitlich geänderten Fassung der VwGO (geändert durch Gesetz vom 22. August 2005, BGBl. I S. 2482) Rechnung getragen.

Zu Artikel 11 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Streichung des Artikels 11 fußt ebenfalls auf den bereits genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. und 27. September 2005 (2 BvF 2/03 und 2 BvL 11/02). In Artikelgesetzen, die auch Verordnungsrecht ändern, sind keine Artikel mehr vorzusehen, die die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang anordnen (sog. Entsteinerungsklausel).

An die Stelle treten neue Artikel.

Zum neuen Artikel 10 (Änderung des Raumordnungsgesetzes)

Die Regelung zur Änderung des Raumordnungsgesetzes trägt dem Beschluss des Bundesrates vom 10. März 2006 im Rahmen des „Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung von Zulassungsverfahren für Verkehrsprojekte“ (Drucksache 16/1338) Rechnung, es dem Landesgesetzgeber zu überlassen, im Einzelfall von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abzusehen. Dies entspricht dem in der Koalitionsvereinbarung aufgenommenen Ziel, die Infrastrukturplanung unter der Berücksichtigung von Vorschlägen der Länder zu beschleunigen. Die Regelung räumt dementsprechend einerseits dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit flexibler Regelungen ein, andererseits bleibt aber das Raumordnungsverfahren grundsätzlich erhalten. Dessen Durchführung birgt für Infrastrukturvorhaben den Vorteil, dass im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung auch wichtige Prüfschritte des Zulassungsverfahrens vorweggenommen werden, so dass dieses entlastet und verkürzt werden kann (z. B. Trassen- bzw. Standort-Alternativenprüfung sowie Teile der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Zudem wurde dem Organisationserlass vom 22. November 2005 Rechnung getragen.

Zum neuen Artikel 11 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Zur Begründung der Änderungen vgl. zunächst zu Artikel 1 Nr. 5.

Die Einfügung in § 133 erfolgte in Anlehnung an § 2a der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193, 1216). Es wird festgehalten, dass für eine Transit-Rohrleitung im Bereich des Festlandsockels, die zugleich ein UVP-pflichtiges Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), am 25. Juni 2005 neu bekannt gemacht (BGBl. I S. 1757), darstellt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach den Vorschriften des UVPG mit den in § 2a der Seeanlagenverordnung vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen bezüglich der Auslegung und Bekanntmachung von Vorhaben durchzuführen ist. Da im Bereich des Festlandsockels keine Gemeinden zuständig sind, die eine Auslegung vollziehen könnten und bei denen die Öffentlichkeit Einwendungen erheben kann, ist für § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG eine gesonderte Regelung in Satz 2 erforderlich. Diese Regelung hat zur Folge, dass die Auslegung der Unterlagen nach § 6 UVPG am Sitz der Genehmigungsbehörde (Hamburg und Rostock) für die Dauer eines Monats (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG) zu erfolgen hat. Der Hinweis in Satz 3 auf die Auslegung durch amtliche Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Genehmigungsbehörde (das sind die „Nachrichten für Seefahrer“) und durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen dient der Information der Öffentlichkeit über das Vorhaben. Die Änderung des § 133 steht damit im Kontext zu den sonstigen Änderungen der Infrastrukturplanungsgesetze durch dieses Gesetz.

Mit den übrigen Änderungen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die am 1. Mai 2006 in Kraft getretene Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie fristgerecht im Rahmen bestehender Verordnungen unter Nutzung des vorhandenen bergrechtlichen Instrumentariums umgesetzt werden kann.

Zum neuen Artikel 12 (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes)

Die Änderungen entsprechen dem Wunsch des Bundesrates (Drucksache 16/1338) und sind aus Gründen der Beseitigung rechtlicher Unsicherheiten geboten. Die Unklarheit, ob es sich bei den Vorhaben um solche des Vordringlichen Bedarfs (VB) oder des Weiteren Bedarfs (WB) handelt, wird beseitigt, ohne den besonderen Planungsauftrag selbst zu be-

seitigen. Die Unklarheit besteht im Gegensatz zur Einschätzung des Bundesrates aber nicht nur bei den Vorhaben des Vordringlichen, sondern auch bei denen des Weiteren Bedarfs. Für erstere ist allerdings die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen von herausragender Bedeutung. Diese hatte in der Praxis zu einem – im Hinblick auf das Ziel „besonderer Planungsauftrag aus ökologischen Gründen“ – überflüssigen Mehraufwand geführt, weil die sofortige Vollziehbarkeit der Planfeststellungsbeschlüsse einen eigenständigen Verwaltungsakt erforderte, der wiederum selbständig angreifbar war. Die Änderung dient damit auch der Entbürokratisierung, Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung. Künftig sind alle Vorhaben der Dringlichkeitsstufe Vordringlicher Bedarf per Gesetz sofort vollziehbar. Auch müssen die Maßnahmen künftig nicht mehr im jeweiligen Haushaltsgesetz (Straßenbauplan als Anlage) durch den Anwender mühsam ermittelt werden.

Für diese besonders gekennzeichneten Vorhaben besteht nach wie vor ein umfassender Planungsauftrag. Die in der Umweltrisikoeinschätzung aufgezeigte naturschutzfachliche Problematik ist im Rahmen der normalen Vorhabenplanung abzuarbeiten. Dabei ist weiterhin zu untersuchen, inwieweit bei den Projekten die bisherigen Planungen oder aber verkehrlich gleichwertige Alternativplanungen, vor allem der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes, verwirklicht werden können.

Für die Frage, ob es sich um Vorhaben des VB oder des WB handelt, ist die Einstellung der Projekte in den Straßenbauplan als Anlage zum Bundeshaushalt künftig nicht mehr entscheidend.

Zum neuen Artikel 13 (Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes)

Das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz soll Nachfolgeregelung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes werden.

Zu Artikel 12 (Neubekanntmachung)

Zur Begründung vgl. zu Artikel 1 Nr. 5. Im Übrigen notwendige Folgeänderung.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Die Änderungen tragen dem Umstand des späteren Inkrafttretens des Gesetzes Rechnung. Standortbezogen handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung.

2. Begründung zu der Entschließung unter IV. der Beschlussempfehlung

Die für den Bereich der Bundesfernstraßen und der Eisenbahnbetriebsanlagen bereits getroffenen Verpflichtungen zur Vollständigkeitsprüfung für die Anhörungsbehörden beinhalten ein zusätzliches Beschleunigungspotenzial. Sie sollten deshalb auf den gesamten Regelungsbereich des Gesetzes ausgedehnt werden. Da Adressat einer solchen Verpflichtung eine Verwaltungsbehörde ist, sollte die Regelung als allgemeine Dienstanweisung, Richtlinie oder Verwaltungsvorschrift verankert werden. Eine Notwendigkeit zur Hebung der Regelung in den Gesetzesrang besteht nicht.

3. Begründung zu der Entschließung unter V. der Beschlussempfehlung

Das BVerwG soll künftig für besonders wichtige Verkehrsvorhaben in erster und letzter Instanz zuständig sein. Die Verkürzung des Instanzenweges wird für solche Projekte genutzt, die keinen Aufschub dulden. Dies sind Projekte zur Herstellung der Deutschen Einheit, Hinterlandanbindung der deutschen Seehäfen, Vorhaben mit internationalem Bezug (EU-Erweiterung) oder zur Beseitigung gravierender Verkehrsengpässe. Von dieser Maßnahme wird ein Beschleunigungseffekt von ca. 1 bis $1^1/_2$ Jahren erwartet. Zur Vermeidung einer Staugefahr bietet sich an, die Verkehrsträger von vornherein getrennt verschiedenen Senaten zuzuweisen.

Um verfassungsrechtlichen Bedenken von vornherein zu begegnen ist es angezeigt, die ausnahmsweise Zuweisung im Nachhinein überprüfen zu lassen

4. Begründung zu der Entschließung unter VI. der Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt zu Änderungen der Fachplanungsgesetze Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Magnetschwebebahnplanungsgesetz (MBPlG) und Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Andere Regelungsbereiche wie die Bauzulassung von Abfalldeponien, der Ausbau von Gewässern oder die Anlage von Rohrleitungen bleiben derzeit ausgespart. Bei den nicht von den beschleunigenden Maßgaben betroffenen Bereichen handelt es sich teilweise um Vorhaben von großer wirtschaftlicher Bedeutung (z. B. Erweiterung des Airbus-Werkes in Finkenwerder), teilweise um kleinere Vorhaben. Zur weiteren Verbesserung der Standortbedingungen in Deutschland ist es sinnvoll, alle Zulassungsverfahren – soweit möglich – von den beschleunigenden Maßgaben profitieren zu lassen. Eine gleichlautende Änderung der allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder hilft zudem, Rechtszersplitterungen und Anwendungsfehler zu vermeiden. Weil Zulassungsverfahren nicht ausschließlich durch Bundesbehörden durchgeführt werden, müssen neben dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes auch die Landesverwaltungsverfahrensgesetze gleichlautend geändert werden.

Berlin, den 25. Oktober 2006

Hans-Joachim Hacker	**Jan Mücke**	**Lutz Heilmann**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333